

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Soziale Arbeit
Kurs VZ 2018-2022

Lamija Beciragic

Partizipation im Erwachsenenschutzrechtsverfahren

**Forschungsarbeit zu den Partizipationsmöglichkeiten im
Erwachsenenschutzrechtsverfahren aus der Sicht der Betroffenen**

Diese Arbeit wurde am **10. Januar 2022** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterischen Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter*innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Ziel der vorliegenden Bachelor-Arbeit ist es, aufzuzeigen wie betroffene Personen im Erwachsenenschutzrechtsverfahren partizipieren konnten und wie sie von den Professionellen der Sozialen Arbeit dabei unterstützt wurden.

Bereits in der Theorie wird ersichtlich, dass die Partizipation im Erwachsenenschutzrecht verankert ist und ein Element des Verfahrens darstellt. Trotzdem ist die tatsächliche Partizipation abhängig von den Behörden, den Professionellen der Sozialen Arbeit sowie den Beteiligungsvoraussetzungen Betroffener selbst. Daher ist es wichtig die Sichtweisen Betroffenen aufzunehmen.

Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurde eine qualitative Forschung durchgeführt, indem Leitfadeninterviews mit Betroffenen eines Erwachsenenschutzrechtsverfahrens gemacht wurden. Es wurde untersucht, wie die Betroffenen das Verfahren wahrgenommen haben, welche Hürden überwunden werden mussten, wie sie von den Professionellen der Sozialen Arbeit unterstützt wurden und was geschehen sollte, damit sich Betroffene mehr im Verfahren einbringen können.

Die Ergebnisse der Forschung zeigen, dass Betroffene während eines Verfahrens unterschiedlich partizipieren können, da unter anderem das Verfahren komplex ist und sie unterschiedlich von den Professionellen unterstützt wurden. In der vorliegenden Arbeit wurden Handlungsempfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit erstellt, um die Partizipation Betroffener zu unterstützen.

Weiterführende Forschung in diesem Bereich könnte sich an die Professionellen der Sozialen Arbeit richten, um die Sichtweisen dieser abzuholen und allgemeingültige Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit zu erstellen.

Inhaltsverzeichnis

ABSTRACT	I
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	IV
TABELLENVERZEICHNIS	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
1 EINLEITUNG	1
1.1 AUSGANGSLAGE.....	1
1.2 FORSCHUNGSSTAND.....	2
1.3 BERUFSRELEVANZ, ZIELSETZUNG UND FRAGESTELLUNG.....	2
1.4 ZIELGRUPPE UND ABGRENZUNG DER BACHELOR-ARBEIT	3
1.5 AUFBAU DER BACHELOR-ARBEIT	4
2 THEORETISCHER BEZUGSRAHMEN	5
2.1 RECHTLICHES WISSEN UND VERFAHREN.....	5
2.1.1 <i>Rechtsquellen</i>	5
2.1.2 <i>Rechtliches Gehör</i>	6
2.1.3 <i>Erwachsenenschutzrechtsverfahren</i>	7
2.2 BEGRIFFSERLÄUTERUNG PARTIZIPATION.....	10
2.2.1 <i>Modell der Partizipationspyramide von Strassburger und Rieger</i>	11
2.2.2 <i>Barrieren und Hindernisse der Partizipation</i>	13
2.3 PARTIZIPATION IM ERWACHSENENSCHUTZRECHTSVERFAHREN.....	15
2.4 ANFORDERUNGSPROFIL KESB-MITARBEITENDE	17
2.5 ZWISCHENFAZIT	19
3 FORSCHUNGSDESIGN.....	20
3.1 QUALITATIVE FORSCHUNG	20
3.2 DATENERHEBUNG- LEITFADENINTERVIEW	21
3.3 SAMPLING	21
3.4 DATENAUFBEREITUNG	23
3.5 DATENAUSWERTUNG	23
3.6 BEWERTUNG DER METHODEN.....	26
4 DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE	27
4.1 ZUSAMMENFASSUNG DER INTERVIEWS.....	27
4.1.1 <i>Interview I1</i>	27
4.1.2 <i>Interview I2</i>	28
4.1.3 <i>Interview I3</i>	28
4.2 DARSTELLUNG ERGEBNISSE ENTLANG DER THEMENBEREICHE	29
4.2.1 <i>Partizipation</i>	29

4.2.2	<i>Barrieren der Partizipation</i>	31
4.2.3	<i>Fachpersonen Soziale Arbeit</i>	34
4.2.4	<i>Beteiligungsvoraussetzungen</i>	39
4.2.5	<i>Entwicklungspotential</i>	42
4.2.6	<i>Weiteres</i>	44
5	DISKUSSION ERGEBNISSE UND BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG	45
5.1	DISKUSSION DER FORSCHUNGSERGEBNISSE	45
5.1.1	<i>Partizipation</i>	45
5.1.2	<i>Barrieren und Hindernisse der Partizipation</i>	45
5.1.3	<i>Fachpersonen der Sozialen Arbeit</i>	46
5.1.4	<i>Beteiligungsvoraussetzungen</i>	48
5.1.5	<i>Veränderungsbedarf</i>	48
5.2	REFLEXION FORSCHUNGSTEIL	49
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN	51
6.1	BEANTWORTUNG FRAGESTELLUNG	51
6.2	SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS DER SOZIALEN ARBEIT	52
6.3	PERSÖNLICHES FAZIT UND REFLEXION	54
6.4	AUSBLICK	54
7	LITERATURVERZEICHNIS	55
8	ANHANG	59
A.	SCHREIBEN: ANFRAGE FÜR EIN INTERVIEW	59
B.	INTERVIEWLEITFADEN	60
C.	KODIERLEITFADEN.....	63

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: VERFAHRENSABLAUF BEI DER ABKLÄRUNG UND ANORDNUNG VON ERWACHSENENSCHUTZMASSNAHMEN (EIGENE STARK MODIFIZIERTE DARSTELLUNG AUF DER BASIS VON AFFOLTER, 2012, S. 54).....	8
ABBILDUNG 2: PARTIZIPATIONSPYRAMIDE	11
ABBILDUNG 3: ALLGEMEINES GRUNDDESIGN QUALITATIVER FORSCHUNG (LEICHT MODIFIZIERT NACH MAYRING, 2001, S. 10)	20
ABBILDUNG 4: ABLAUFMODELL INHALTLICH STRUKTURIERENDE INHALTSANALYSE (LEICHT MODIFIZIERT NACH MAYRING, 2015, S. 104)	25

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: FRAGESTELLUNGEN (EIGENE DARSTELLUNG)	3
TABELLE 2: RECHTSSCHUTZPRINZIPIEN (LEICHT MODIFIZIERT NACH FASSBIND, 2018, S. 120)	6
TABELLE 3: SAMPLING-KRITERIEN (EIGENE DARSTELLUNG AUF DER BASIS VON MERKENS 2019, S. 294).....	23
TABELLE 4: AUSSCHNITT KODIERLEITFADEN (EIGENE DARSTELLUNG AUF DER BASIS VON MAYRING, 2019, S. 469).....	25
TABELLE 5: HAUPT- UND SUBKATEGORIEN (EIGENE DARSTELLUNG).....	29

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BV	Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
ESR	Erwachsenenschutzrecht
etc.	et cetera
ff.	fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber*innen
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
S.	Seite
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Vgl.	vergleiche
VZ	Vollzeit
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

In der Ausgangslage werden das gegenwärtige Erwachsenenschutzrechtsverfahren sowie die Partizipation dargestellt. Anschliessend wird der aktuelle Forschungsstand sowie die Problemstellung in Bezug auf die Soziale Arbeit beschrieben. Nachfolgend werden die Fragestellungen erläutert, welche sich aus der Ausgangssituation ableiten lassen und die Ziele, welche die Arbeit verfolgt. Weiter wird beschrieben, welche Zielgruppen die vorliegende Arbeit behandelt. Am Schluss des Kapitels wird der Aufbau der Bachelor-Arbeit vorgestellt.

1.1 Ausgangslage

Ende 2020 hatten 98'120 erwachsene Personen in der Schweiz Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KOKES, 2020). Im Vorjahr waren es rund 1'200 Personen weniger und im Jahr 2018 sogar rund 3'800 Personen weniger. In der Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ist ersichtlich, dass es immer mehr Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gibt und demzufolge mehr Erwachsenenschutzrechtsverfahren gemacht werden (ebd.).

Im Erwachsenenschutzrecht (ESR) wird davon ausgegangen, dass jede erwachsene Person ihre Angelegenheiten selbst regeln kann (Rosch, 2018, S. 22). Ist dies nicht der Fall, darf die KESB eingreifen (ebd.). Ziel des ESR ist es, erwachsene Personen mit einem ausgeprägten Schwächezustand zu schützen und mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen (Rosch, 2015, S. 3-4). Ob eine Person einen Schwächezustand vorweist und sich daraus ein Schutzbedarf ergibt, wird mittels eines Verfahrens der KESB abgeklärt (Fassbind, 2012, S. 40). Betroffene Personen haben unter anderem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Artikel 29 BV, auf eine persönliche Anhörung gemäss Art. 447 ZGB und Akteneinsicht gemäss Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 449b ZGB und Art. 29 Abs. 2 BV (Fassbind, 2018, S. 120-122). Zu jedem Verfahren der KESB kommen noch weitere Verfahrensprinzipien und -grundsätze dazu, wie zum Beispiel die Mitwirkungspflicht beteiligter Personen und Dritter nach Artikel 314 Abs. 4 und Art. 448 Abs. 4 ZGB (ebd.).

Gemäss Maranta (2019) weist die Partizipation im Erwachsenenschutzrechtsverfahren unterschiedliche Elemente auf. Unter anderem handelt es sich um die Möglichkeit Einfluss auf die Beweislage zu nehmen oder die Möglichkeit die eigene Handlung darzulegen. Es ist jedoch abhängig von den zuständigen Behörden, ob die betroffenen Personen über die dargelegten Möglichkeiten verfügen. Dementsprechend gibt es einige Bestimmungen, welche die Partizipation der Betroffenen im Verfahren gewährleisten. Die Partizipation am ESR-Verfahren könnte für die Betroffenen eine Herausforderung darstellen, da sie vermutlich an einem Schwächezustand leiden (S. 382-278). Gemäss Schnurr (2018a) kennen Betroffene ihre Partizipationsrechte oftmals nicht, weshalb sie häufig nicht in der Lage sind, ihre Interessen

einfließen zu lassen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Schnurr, 2018a, S. 639). Dies auch, weil die Kommunikation im ESR-Verfahren erschwert ist, da sie meist aus einer Fachsprache besteht (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 273). Es zeigt sich, dass die Partizipation ein wichtiges Thema für die Betroffenen eines ESR-Verfahrens ist (Schnurr, 2018a, S. 633).

1.2 Forschungsstand

In der Schweiz wird aktuell zu einer ähnlichen Thematik geforscht. Als Teil des Nationalen Forschungsprogramms NFP 76: «Fürsorge und Zwang- Geschichte, Gegenwart, Zukunft», wird in einem Forschungsprojekt erforscht, wie Kinder und Eltern den Kinderschutz erleben (Fürsorge und Zwang Nationales Forschungsprogramm, ohne Datum). Dieses Forschungsprojekt dauert von August 2018 bis August 2022 und das Ziel ist es, neue Wege zu suchen, welche den Einbezug von Eltern und Kindern verbessert (ebd.). In der Schweiz gibt es keine Forschung, welche untersucht, wie Betroffene das ESR-Verfahren bezüglich ihrer Partizipation wahrnehmen. Es sind keine Statistiken vorhanden, welche aufzeigen wie viele Personen sich momentan in einem ESR-Verfahren befinden. In einer Statistik der KOKES ist ersichtlich, dass Ende 2020 98'120 erwachsene Personen in der Schweiz Massnahmen der KESB hatten (KOKES, 2020).

1.3 Berufsrelevanz, Zielsetzung und Fragestellung

Wie in der Ausgangslage bereits beschrieben, gibt es im Erwachsenenschutzrechtsverfahren, verschiedene Rechtsschutzprinzipien, Verfahrensprinzipien und -grundsätze. Personen, die sich im ESR-Verfahren befinden, können von diesen Gebrauch machen. Doch inwiefern sind diese Personen in der Lage am Verfahren mitzuwirken? Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK), welche Schutzkonzepte und Partizipationsrechte für vulnerable Gruppen in der Gesellschaft formulierte, ist die Aufgabe der Sozialen Arbeit klar (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 274). Die Partizipation stellt gemäss AvenirSocial (2010) einen Grundwert des sozialarbeiterischen Handelns dar. Sie wird als Bemächtigungsprozess wahrgenommen, welcher mehr Entscheidungsmacht für Adressat*innen erreichen möchte. Folglich ist die Soziale Arbeit verpflichtet Personen miteinzubeziehen oder bei wichtigen Entscheidungen zu beteiligen. Kann das nicht gewährleistet werden, ist es der Auftrag der Sozialen Arbeit, Menschen und Gruppen den Zugang zu Partizipationsmöglichkeiten zu gewähren (S. 8-10). Laut Strassburger und Rieger (2014) unterstützt die Soziale Arbeit Personen dabei, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und in soziale wie auch politische Prozesse einzubringen, welche die Person selbst oder das Umfeld betreffen (S. 231). Betroffene erleben durch das Partizipieren das Gefühl von Selbstwirksamkeit (Maranta, 2019, S. 376). Dies bewirkt, dass unabhängig wie entschieden wird, Entscheide grundsätzlich besser akzeptiert werden können (Maranta, 2019, S. 376; vgl. Langenbach, 2017, S. 99-106).

Ziele der Forschungsarbeit sind, herauszufinden wie Betroffene im ESR-Verfahren partizipieren können und ob Betroffene bei der Partizipation zusätzliche Unterstützung benötigen.

Für die empirische Untersuchung zur Wahrnehmung von Partizipationsmöglichkeiten der Betroffenen im ESR-Verfahren, leiten sich folgende Fragestellungen ab (siehe Tabelle 1):

Fragestellung	Wird beantwortet in
In welcher Form ist Partizipation im ESR-Verfahren vorgesehen?	Ausgangslage
Wie verläuft ein Erwachsenenschutzverfahren	Theoretischer Bezugsrahmen
Was wird unter den Begriff Partizipation verstanden und wo gibt es Partizipationsbarrieren?	
Wie ist die Partizipation im Erwachsenenschutzverfahren gegeben?	
Wie nehmen Betroffene das Erwachsenenschutzrechtverfahren unter dem Aspekt der Partizipation wahr? Teilfrage zur Forschungsfrage: Wie werden Personen dabei unterstützt ihre Partizipation wahrzunehmen?	Schlussfolgerungen
Wie sind die Partizipationsmöglichkeiten betroffener Personen an einem ESR-Verfahren einzuschätzen?	Ausgangslage & Schlussfolgerungen
Braucht es aus Sicht der Sozialen Arbeit eine Änderung des Erwachsenenschutzrechtsverfahren, um die Partizipationsmöglichkeiten der Betroffenen zu verbessern?	Schlussfolgerungen

Tabelle 1: Fragestellungen (eigene Darstellung)

1.4 Zielgruppe und Abgrenzung der Bachelor-Arbeit

In dieser Arbeit werden betroffene Personen befragt, welche ein ESR-Verfahren durchlaufen oder eines durchgemacht haben. So können die Sichtweisen der Betroffenen aufgenommen werden. Die abklärenden Personen der KESB werden nicht befragt. Der Fokus der Arbeit liegt auf dem ESR-Verfahren in Form einer Abklärung für allfällige ESR-Massnahmen oder einem Aufhebungsverfahren der ESR-Massnahmen. Die Instrumente des Erwachsenenschutzrechts im engeren Sinn wie die behördliche Massnahmen nach Art. 388 ff. ZGB werden nicht untersucht (Rosch, 2015, S. 4). Folglich wird in dieser Forschung ausschliesslich auf die Situation in der Schweiz eingegangen.

Ein Erwachsenenschutzrechtsverfahren kann durch die KESB wie auch durch die Gerichte in Auftrag gegeben werden. Für die Lesefreundlichkeit wird in der vorliegenden Arbeit immer von der KESB ausgegangen.

1.5 Aufbau der Bachelor-Arbeit

Die Arbeit baut auf theoretischen Grundlagen auf, die im Kapitel zwei behandelt werden. Es wird angeschaut wie das ESR-Verfahren abläuft, was unter dem Begriff Partizipation verstanden wird und wie Barrieren und Hindernisse in der Partizipation entstehen. Am Schluss des Kapitels wird dargestellt, wie die Partizipation im ESR-Verfahren gegeben ist und was die Anforderungen an die Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind.

Weiter wird im Kapitel drei das Forschungsdesign vorgestellt. Die qualitative Forschung, die Datenerhebung und das Sampling der Forschung werden aufgezeigt sowie das weitere Vorgehen der Forschung, die Datenaufbereitung, die Datenauswertung beschrieben. Dabei fungiert der theoretische Bezugsrahmen als Grundlage für die Forschung. Im vierten Kapitel werden die Ergebnisse entlang der Themenbereiche abgebildet, dabei werden Aussagen der Befragten zusammengefasst dargestellt und mit Ankerbeispielen unterstrichen.

In Kapitel fünf werden die Ergebnisse der Forschung in Bezug mit den theoretischen Grundlagen gesetzt. Dieses Kapitel endet mit einer Reflexion des Forschungsteils. Kapitel sechs beginnt mit der Beantwortung der Forschungsfragen sowie der Fragestellungen. Aus den Erkenntnissen der Forschung werden Handlungsempfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit dargelegt. Die Forschungsarbeit schliesst mit einer persönlichen Reflexion und einem Ausblick ab.

2 Theoretischer Bezugsrahmen

In diesem Kapitel wird auf das Vorgehen des Erwachsenenschutzrechtsverfahren sowie auf den Begriff Partizipation eingegangen. In einem nächsten Schritt wird erläutert, wie die Partizipation im Erwachsenenschutzrechts-Verfahren vorgesehen ist. Es folgt die Auflistung der Barrieren und Hindernisse von Partizipation und die Ausführung der Kernkompetenzen für die Professionellen der Sozialen Arbeit, welche im ESR- Verfahren involviert sind. Zum Schluss werden die wichtigsten Erkenntnisse der dargelegten Theorien miteinander verknüpft und in die Forschung übergeleitet.

2.1 Rechtliches Wissen und Verfahren

Im nachfolgenden Kapitel werden die Rechtsquellen des Erwachsenenschutzrechts und das rechtliche Gehör erläutert, bevor im Anschluss das ESR-Verfahren erklärt wird.

2.1.1 Rechtsquellen

Beim Erwachsenenschutzrecht handelt es sich um ein Eingriffssozialrecht (Fassbind, 2012, S. 38). Die grundlegende Aufgabe des Erwachsenenschutzrechtes besteht darin, Menschen mit einem erheblichen Schwächezustand zu schützen (Rosch, 2018, S. 22). Wird bei einer Person ein Schwächezustand vermutet, kommt es zu einem ESR-Verfahren, in dem dieser Zustand abgeklärt wird (ebd.). Das Verfahren wird kantonrechtlich geregelt und wird von der Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzt (Murphy & Steck, 2016, S. 726). Dementsprechend besteht für den Gebrauch des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts kein gesamtschweizerisches Verfahrensrecht (ebd.). Nebst den Minimalvorschriften im Zivilgesetzbuch (ZGB), wird die Organisation des Verfahrens den Kantonen überlassen (Häfeli, 2016, S. 340). Daraus resultiert eine Vielfalt an Verfahrensgesetzen, was zu erheblichen kantonalen Unterschieden bezüglich der Verfahrensorganisation führt (Murphy & Steck, 2016, S. 727).

Das Erwachsenenschutzrechtsverfahren unterliegt gemäss Fassbind (2012) gewissen Verfahrensgrundsätzen, die die Untersuchungs- und Officialmaxime gemäss Art. 446 ff. ZGB bilden. Wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht, ist diese nach Art. 446 Abs. 1 ZGB von Amtes wegen verpflichtet den Sachverhalt abzuklären, dies ist Gegenstand der Untersuchungsmaxime. Dabei haben involvierte Personen eine Mitwirkungspflicht (S. 114-115). Mit der Mitwirkungspflicht ist gemeint, dass alle am Verfahren beteiligten Personen, wie auch die betroffenen Personen verpflichtet sind, mündliche sowie schriftliche Auskünfte zu geben, welche relevant für die Sachverhaltsklärung sind (Fassbind, 2012, S. 124). Zu Auskünften zählen auch Zeugenaussagen, Herausgabe von Urkunden oder die Duldung ärztlicher und behördlicher Untersuchungen (ebd.). Ist die Mitwirkung erforderlich und zumutbar, kann die KESB unter Einhaltung der Verhältnismässigkeit, die Mitwirkung zwangsweise

anordnen (Fassbind, 2012, S. 124). Die Oficialmaxime sieht vor, dass die KESB zur Ergreifung der erforderlichen Massnahmen verpflichtet ist, unabhängig der Anträge von betroffenen Personen (Fassbind, 2012, S. 116).

Weitere Verfahrensprinzipien bildet das Rechtsschutzprinzip. Gemäss Fassbind (2018) haben betroffene Personen folgendes Anrecht (siehe Tabelle 2):

Faires Verfahren gemäss Art. 29 BV. Zusammensetzung der Behörde sollt berechtigt, unabhängig und ordnungsmässig sein. Die Fälle sollen gleich, gerecht und innert einer angemessenen Frist behandelt werden.	Eine fundierte Abklärung der Situation gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB.
Eine Rechtsvertretung, sofern dies gewünscht wird oder gemäss Art. 449 ZGB von Amtes wegen.	Eine Anhörung gemäss Art. 447 ZGB und Art. 29 Abs. 2 BV.
Unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 BV.	Akteneinsicht gemäss Art. 449 b ZGB Art. 29 Abs. 2 BV.
Einen berechtigten Entscheid mit Rechtmittelbelehrung, wie auch die Option einer Beschwerdemöglichkeit, indem der KESB-Entscheid an die nächsthöhere Instanz- einem Gericht gem. Art 450 ff. ZGB weitergeleitet wird.	

Tabelle 2: Rechtsschutzprinzipien (leicht modifiziert nach Fassbind, 2018, S. 120)

2.1.2 Rechtliches Gehör

Ein weiteres Verfahrensrecht ist das rechtliche Gehör. Laut Fassbind (2012) hat jede Person das Anrecht angehört zu werden, dieses wird durch die Anhörungspflicht gemäss Art. 447 ZGB und Akteneinsicht gemäss Art. 440b ZGB garantiert. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör ist in der Bundesverfassung (BV) im Artikel 29 Abs. 2 verankert. Wie stark das rechtliche Gehör gewährt wird, ist abhängig von dem Eingriff in die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person. Nur betroffene Personen haben das Recht, persönlich angehört zu werden. Durch die persönliche Anhörung kann sich die betroffene Person verteidigen und/oder sich zu den Absichten der KESB, zum abgeklärten Sachverhalt und zu den drohenden Erwachsenenschutzrechtsmassnahmen äussern (S. 116-117). Zudem können die betroffenen Personen Beweise einbringen (Affolter, 2012, S. 77). Fassbind (2012) merkt an: «Die Pflicht zur persönlichen Anhörung bezweckt die Sicherstellung des Wohls und den Schutz hilfsbedürftiger Personen und den so weit wie möglichen Erhalt sowie die weitest mögliche Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person» (S. 117). Die Anhörung soll die Persönlichkeitsrechte wahren, weshalb weder die schriftliche Stellungnahme noch die Vertretung im Verfahren durch eine Anwaltsperson als auch einer Verfahrensbeistandsperson zur Erfüllung dieser Pflicht genügt (Fassbind, 2012, S. 117-118). Auf eine persönliche Anhörung kann unter bestimmten Gründen verzichtet werden, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, falls die Anhörung zu einer psychischen oder physischen Belastung führen könnte. Dies muss jedoch von den behandelnden Ärzt*innen gestützt werden. Verzichtet die urteilsfähige Person auf eine Anhörung, muss dies von der KESB ebenfalls akzeptiert werden. Das Recht auf die Akteneinsicht und die Stellungnahme wird der urteilsfähigen Person trotzdem gewährt. Dennoch kann die urteilsfähige Person auf das gesamte rechtliche Gehör verzichten (ebd.). Ist

die betroffene Person nicht fähig ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen, sollte gemäss Art. 449a ZGB eine Verfahrensbeistandschaft angeordnet werden (Fassbind, 2012, S. 117-118). Auf die Verfahrensbeistandschaft wird in der vorliegenden Arbeit nicht weiter eingegangen.

Das Recht auf Akteneinsicht besteht laut Fassbind und Herzig (2018) erst, wenn der Abklärungsbericht abgeschlossen ist. Demzufolge ist die Akteneinsicht bis zum Anhörungsverfahren nur beschränkt möglich (S. 173).

Gemäss Fassbind (2018) wird die betroffene Person in der persönlichen Anhörung über die bevorstehenden Massnahmen informiert und sensibilisiert. Der betroffenen Person soll der Nutzen der Massnahme dargelegt und die Erforderlichkeit der Massnahme erklärt werden. Gleichzeitig wird versucht, auf die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der betroffenen Person einzugehen. Die Anhörung der KESB dient dazu, den abgeklärten Sachverhalt für die betroffene Person zu plausibilisieren. Dementsprechend dient die Anhörung als Konfrontation mit den Abklärungsergebnissen, den vorgesehenen KESB-Massnahmen, der Partizipation der betroffenen Person und der Sachverhaltsklärung (S. 182-184).

2.1.3 Erwachsenenenschutzrechtsverfahren

Wie bereits in der Einleitung beschrieben, ist das Ziel des ESR gemäss Art. 388 Abs. 1 ZGB das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Personen (Fassbind, 2012, S. 40). Die Aufgabe des ESR wird von Fassbind (2012) folgendermassen beschrieben: «Zweck, Ziel und Aufgabe des ESR ist es, Defizite und Schwächezustände, welche das Wohl der betroffenen Person gefährden, zu beseitigen, beheben, auszugleichen oder zu mildern, um die Interessen der betroffenen Person dauerhaft und nachhaltig zu wahren» (S. 40). Gemäss Rosch (2012) können Schwächezustände nicht nur auf psychische und geistige Behinderungen beschränkt werden. Ebenfalls als Schwächezustand gelten: schwere Verwahrlosung, Unerfahrenheit, Misswirtschaft, Unwilligkeit, Eigensinn und die Unfähigkeit einer Person (S. 3). Laut Fassbind (2012) leiden Personen unter einem Schwächezustand, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten selbst zu erledigen oder wenn sie sich selbst finanziell oder persönlich schaden (S. 40). Der Begriff Schwächezustand hängt von den gesellschaftlichen Wertmassstäben ab (Rosch, 2012, S. 3). Ein allfälliger Schwächezustand und ein daraus resultierender Schutzbedarf wird mittels eines Verfahrens der KESB abgeklärt (Fassbind, 2012, S. 40).

Durch die Ausübung des Melderechts oder der Meldepflicht nach Art. 443 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB oder die zuständige Behörde gemacht (Fassbind, 2018, S. 131). Durch diesen Akt wird ein Verfahren eingeleitet (ebd.). Gemäss Art. 443. Abs. 1 ZGB kann jede Person der Erwachsenenenschutzbehörde eine Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Bei einer Meldung ist die KESB verpflichtet, der Gefährdungsmeldung von Amtes wegen nachzugehen, siehe Kapitel 2.1.1 (Murphy & Steck, 2016, S. 731).

Wie in der folgenden Abbildung veranschaulicht wird (siehe Abbildung 1), kann der Ablauf des Erwachsenenschutzrechts-Verfahrens in vier Phasen eingeteilt werden (Affolter, 2012, S. 48-49). In der ersten Phase, der Einstiegsphase, wird unter anderem die Zuständigkeit und der Gefährungsgrad, etwaige vorsorgliche Massnahmen nach Art. 445 ZGB geprüft (ebd.). Es wird das Erfordernis behördlichen Einschreitens geprüft und abgeklärt, ob ein Verfahren einzuleiten ist (Murphy & Steck, 2016, S. 731 & 735). Die sachliche und örtliche Zuständigkeit wird von der Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen geprüft (ebd.). Gemäss Art. 442 Abs. 1 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig, welcher sich nach Art. 23-26 ZGB bestimmt (Wider, 2015, S. 437).



Abbildung 1: Verfahrensablauf bei der Abklärung und Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen (eigene stark modifizierte Darstellung auf der Basis von Affolter, 2012, S. 54)

Laut Fassbind (2018) wird im Eröffnungsverfahren bzw. in der Einstiegsphase die Eignung des Kindes- und Erwachsenenschutzes geprüft und ob es passendere subsidiäre Lösungen gibt. Wird ersichtlich, dass keine Kindes- und Erwachsenenwohlgefährdung vorhanden ist oder subsidiäre Lösungen passender sind, wird das Verfahren abgeschrieben. Kommt es zu einer Abschreibung, ist es wichtig, dass die betroffenen Personen an die zuständigen Stellen triagiert werden (S. 141).

Ist die Zuständigkeit geklärt und eine Kindes- und Erwachsenenwohlgefährdung vorhanden, wird in der Einstiegsphase die verfahrensleitende Verfügung von der verfahrensleitenden Person erstellt (Fassbind, 2018, S. 142). Die verfahrensleitende Verfügung beinhaltet den Abklärungsauftrag mit den Fragestellungen für die Abklärung (ebd.). Es ist wichtig, dass ein verständlicher Auftrag mit konkreten Fragestellungen ausformuliert wird, so kann die Fehlerquelle der abklärenden Person minimiert werden (Affolter, 2012, S. 45). Die Verfügung wird der betroffenen Person sowie der abklärenden Person zugeschickt (ebd.). Die Abklärung kann in der KESB intern gemacht werden oder an eine externe Stelle delegiert werden (Fassbind, 2018, S. 146). Dabei muss es sich bei der abklärenden Person um eine geeignete Fachperson handeln, welche sozialarbeiterische Kompetenzen aufweist (ebd.). Die verfahrensleitende Verfügung stellt den Abklärungsauftrag für die abklärende Person dar. Diese Person versucht die Fragestellungen in der Abklärungsphase zu beantworten (Fassbind, 2018, S. 143).

Die zweite Phase heisst Abklärungsphase (Affolter, 2012, S.54). In dieser Phase wird geprüft, inwiefern und an welchem Schwächezustand die betroffene Person leidet (Peter et al., 2018, S. 148). Es gilt herauszufinden, wie dieser Schwächezustand den Alltag negativ beeinflusst und inwieweit daraus ein Schutzbedarf entsteht (ebd.). Gemäss Affolter (2012) werden alle relevanten Informationen eingeholt, wobei der Interventionsgrund den Inhalt und den Umfang der Abklärung bestimmt. Die Abklärung unterliegt den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit. Demzufolge sollte die Abklärung geeignet und notwendig sein sowie dem Wohl der betroffenen Person dienen (S. 43-45). Die Abklärung darf die

betroffenen Personen nicht belasten und es sollen nur die Lebensbereiche untersucht werden, welche Elemente der Intervention sind (Affolter, 2012, S. 44).

Laut Peter et al. (2018) gibt es für die Abklärung kein festgelegtes methodisches Vorgehensmodell. Die abklärende Person plant zunächst das Vorgehen der Abklärung. In einem nächsten Schritt werden Hypothesen gebildet, welche zur Vorbeugung von Stigmatisierungen oder Vorurteilsbildung dienen. Daraufhin folgt das Erstgespräch, es ist von Abklärung zu Abklärung unterschiedlich, ob ein oder mehrere Gespräche durchgeführt werden (S. 152-155). Beim Erstgespräch wird die betroffene Person über das Abklärungsverfahren sowie die Vorgehensweisen informiert und es findet eine Rollen- und Auftragsklärung statt (Peter et al., 2018, S. 155-160). In den Gesprächen werden die soziale Problemlage und vorhandene Ressourcen abgeklärt, wie auch das Vertrauensverhältnis zwischen der betroffenen Person und der abklärenden Person aufgebaut. In einem nächsten Schritt werden Gespräche oder Auskünfte von involvierten Personen (Familienangehörigen, Schulen etc.) und Fachpersonen (Hausärzt*innen, Psycholog*innen) eingeholt (ebd.). In der Abklärungsphase werden Anhörungen und Befragungen vorgenommen sowie Akten, Berichte, Gutachten studiert (Affolter, 2012, S. 53).

Alle gesammelten Beweise werden in der Phase drei, der Auswertungsphase beurteilt und eine Problembewertung wird erstellt (Affolter, 2012, S. 51). Es erfolgt ein Abklärungsbericht, dieser beinhaltet formale Angaben zu Person, eine Beschreibung des Problems und den vorhandenen Ressourcen, der psychosozialen Aspekte der betroffenen Person sowie des Umfeldes und die Beurteilung (Peter et al., 2018, S. 161-163). Der Inhalt der Beurteilung ist eine Problemerkklärung, Problemwertung sowie eine Problemlösung. Die betroffene Person sollte über das Abklärungsergebnis persönlich informiert werden, bevor es weiter in die Phase vier geht (ebd.). Die abklärende Person schliesst die Auswertungsphase mit dem Abklärungsbericht ab, dieser wird an die fallinstruierende Person weitergeleitet (Affolter, 2012, S. 51-52).

Nach dem Abklärungsverfahren folgt die Phase vier, die Entscheidungsfindungsphase (Affolter, 2012, S.54). Gemäss Fassbind (2018) analysiert und bewertet die fallinstruierende Person der KESB den Abklärungsbericht und prüft ihn auf Nachvollziehbarkeit. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Abklärungsbericht verfasst die fallinstruierende Person einen Entwurf des Entscheides. Dieser Entscheidentwurf wird mit dem abgeklärten Sachverhalt und der Analyse der Situation begründet. Hier kann es ebenfalls zu einer Abschreibung des Verfahrens kommen, wenn keine zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen in Frage kommen würden. Ist dennoch eine Notwendigkeit gegeben, ESR-Massnahmen anzuordnen und ist der provisorische Entscheid geschrieben, kommt es zum Anhörungsverfahren. Im Anhörungsverfahren werden das rechtliche Gehör (siehe Kapitel 2.1.2) und weitere Verfahrensrechte gewährt (S. 167-170). Unter Verfahrensrechten werden zusätzlich die Verfahrensvertretung nach Art. 449a ZGB und auch die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs.

3 BV verstanden (Fassbind, 2018, S. 167-170). Betroffene Personen können während des rechtlichen Gehörs eine schriftliche Stellungnahme verfassen (Fassbind, 2018, S. 186).

Laut Fassbind (2018) wird im Entscheidverfahren ein begründeter Entscheid verfasst. Dieser stützt sich auf den Abklärungsbericht, zusätzliche Abklärungen sowie auf Informationen vom Anhörungsverfahren. Der Entscheid beinhaltet die KESB-Massnahme und die Darlegung des Sachverhaltes. Das Dreiergremium der KESB, inklusive dem fallinstruierende Behördenmitglied, entscheidet in einer Kammersitzung über die Anordnung der ESR-Massnahme (S. 188-189).

Hat das Dreiergremium der KESB entschieden, werden die KESB-Entscheide per Einschreiben zugestellt werden (Fassbind, 2018, S. 190-197). Die KESB-Entscheide sind gleich zu behandeln wie Verfügungen. Folglich sind die Entscheide mit Rechtsmittelbelehrungen versehen. Es gibt eine Beschwerdefrist welche 30 Tage beträgt. In dieser Frist könnte die betroffene Person eine Beschwerde gegen den Entscheid einreichen. Ist die Beschwerdefrist abgelaufen, ist der KESB-Entscheid rechtsgültig und ist unmittelbar vollstreckbar (ebd.).

Die Legitimation für jede Intervention der KESB zum Wohl und Schutz hilfsbedürftiger Personen ist gegeben, wenn eine erhebliche Gefährdung des Wohls der betroffenen Person vorhanden ist (Fassbind, 2012, S. 41). Peter et al. (2018) meinen, dass «eine gelungene Abklärung letztlich auch die Voraussetzung für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Klient*in und Mandatsträger*in ist» (S. 153).

2.2 Begriffserläuterung Partizipation

Partizipation wird im Duden mit: Teilhaben, Teilnehmen, Beteiligtsein übersetzt (Duden, 2021). Mit Partizipation ist die Möglichkeit einer Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen und die Einflussnahme bei Ergebnissen gemeint (Strassburger & Rieger, 2014, S. 230). Schnurr (2018a) definiert Partizipation wie folgt:

(...)Ausdruck des Grundrechts auf persönliche Freiheit, Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Bedeutungsraum von Partizipation reicht von der Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben über die Mitwirkung an Entscheidungen in und ausserhalb des politischen Systems (...) In und durch Partizipation entwickeln sich Subjektivität und Sozialität zugleich (S. 633).

Gemäss Lüttringhaus (2000) heisst partizipieren die Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse (S. 19). Somit lässt sich sagen, dass der Begriff Partizipation die Begriffe Mitwirkung in Prozessen, Aushandlung und Entscheidungsfindung verbindet (Schnurr, 2018a, S. 639).

In der vorliegenden Arbeit geht es um die Partizipation im Erwachsenenschutzrecht, gemäss Vogel (2018) gibt es verschiedene Formen der Partizipation in der Kindes- und Erwachsenenschutzarbeit. Unter anderem werden die Begriffe Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung genannt (S. 1). Laut Bartelheimer et al. (2020) werden die Begriffe Partizipation und Teilhabe nur im deutschen Sprachraum unterschieden. Wobei der Aspekt der umfassenden Beteiligung, im internationalen Diskurs, dem englischen Wort «participation» zugeordnet wird (S. 51). Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit keine Unterscheidung der Begriffe Partizipation im Sinne der Teilnahme und Teilhabe gemacht.

2.2.1 Modell der Partizipationspyramide von Strassburger und Rieger

Die Partizipationspyramide (siehe Abbildung 2) von Strassburger und Rieger lehnt sich an das Partizipationsmodell nach Wright et al. (2010, S. 42) sowie an das Modell von Lüttringhaus (2000, S. 72) an (Strassburger & Rieger, 2014, S. 16). Die Partizipationspyramide versucht die Stärken beider Modelle zu kombinieren, indem sie nicht nur auf einen spezifischen Kontext anwendbar ist, sondern sich auf alle sozialen Arbeitsbereiche anwenden lässt (ebd.).

Die Partizipationspyramide gliedert sich in zwei Hälften. Links dargestellt ist die Partizipation aus der institutionell-professioneller Perspektive, rechts ist die Perspektive der Adressat*innen dargestellt (Strassburger & Rieger, 2014, S. 15-20). Die Stufen der Partizipationspyramide bauen aufeinander auf, was nicht zwangsläufig heisst, dass eine höhere Stufe, die geeignetere ist (ebd.). Laut Strassburger und Rieger (2014) hängt die optimale Stufe oder Vorstufe der Partizipation von der Institution und den Adressat*innen ab, wie auch von ihren Zielen und den Aufträgen. Die Partizipationspyramide wird in die Vorstufen der Partizipation, die Stufen der Partizipation und die Zivilgesellschaftliche Eigenaktivität unterteilt (S. 17–21).

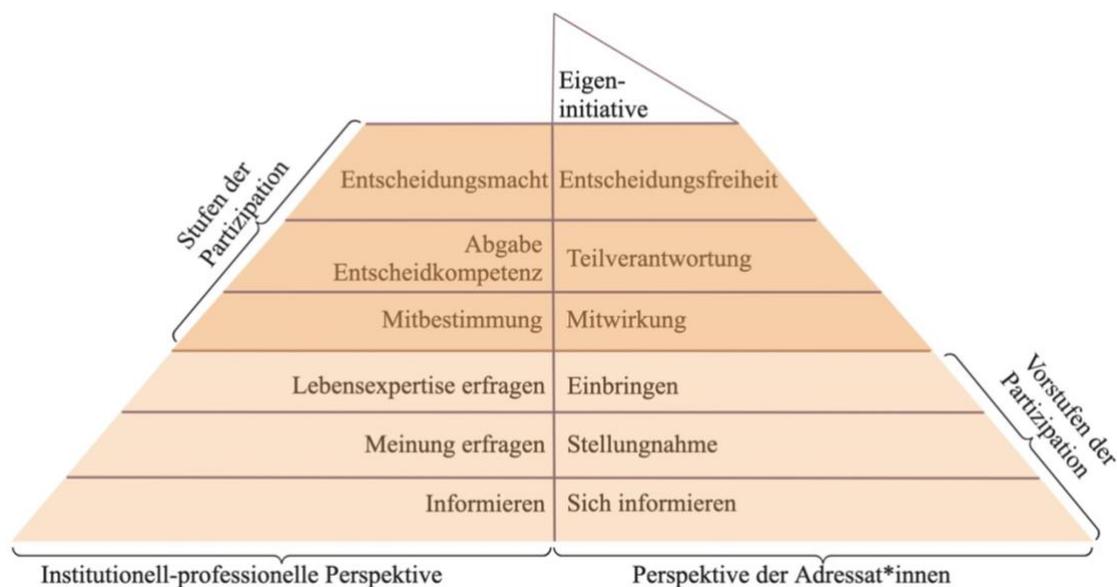


Abbildung 2: Partizipationspyramide
(eigene Darstellung auf der Basis von Strassburger & Rieger, 2014, S. 232-233)

Die Nicht-Beteiligung oder die Nicht-Partizipation geschieht vor den Vorstufen der Partizipation. Die betroffenen Personen werden vor vollendete Tatsachen gestellt, dadurch bleibt die planerische Definitionsmacht bei den Entscheidungsträger*innen (Lüttringhaus, 2000, S. 39). Bei der Nicht-Beteiligung handelt es sich häufig um einen einseitigen Informationskanal (ebd.). Wohingegen gemäss Strassburger und Rieger (2014) bei den *Vorstufen der Partizipation* die Meinungen und Ansichten der Adressat*innen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden. Darin besteht der Unterschied zur Nicht-Beteiligung. Die Vorstufen der Partizipation unterscheiden sich wiederum von den Stufen der Partizipation. Das Recht auf Mitbestimmung kommt erst bei den *Stufen der Partizipation* vor. Dieses Recht der Mitbestimmung ist der wesentliche Unterschied von den *Vorstufen der Partizipation* und den *Stufen der Partizipation*. Erst mit dem Recht auf Mitbestimmung wird von echter Partizipation gesprochen (S.18).

Strassburger und Rieger (2014) unterscheiden drei Vorstufen der Partizipation. Die erste Stufe ist das *Informieren*. In dieser Stufe werden Adressat*innen von Fachpersonen über Entscheidungen informiert. Durch diese Kommunikation können sich die betroffenen Personen auf die Situation einstellen oder reagieren. In der zweiten Stufe wird die *Meinung erfragt*. Bevor Entscheidungen gefällt werden, ermitteln die Fachpersonen die Ausgangslage der betroffenen Personen, wie auch ihre Reaktionsmöglichkeiten und ihre Sicht auf die Konsequenzen. Die *Lebensexpertise* der betroffenen Personen wird durch die Fachpersonen in der dritten Stufe eingeholt (S. 24). In der Stufe zwei und drei ist es nicht garantiert, dass die Aussagen der betroffenen Personen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden (Strassburger & Rieger, 2014, S. 24-25). Bei den Vorstufen der Partizipation hängt die Beteiligung der Adressat*innen sehr stark von der Fachperson ab. Weiter liegt es bei der Fachperson die Möglichkeit der Partizipation anzubieten und zuzulassen. Folglich kann festgehalten werden, dass die Beteiligung in den ersten drei Stufen stark vom Zufall abhängt. Die Beteiligung bei der echten Partizipation hat im Gegensatz zu den Vorstufen der Partizipation eine verbindliche Rolle, zumal bei der echten Partizipation die Beteiligung der Adressat*innen rechtlich, formal und konzeptionell abgesichert ist (ebd.).

Mitbestimmung zulassen ist die Stufe vier der Partizipationspyramide (Strassburger & Rieger, 2014, S. 26). In dieser Phase wird mit den Adressat*innen die Ausgangslage besprochen, diese haben die Gelegenheit zu reagieren. Dadurch können die Adressat*innen auf die Entscheidungen der Fachpersonen Einfluss nehmen. Entschieden wird zusammen mit den Fachpersonen. Bei der Stufe fünf wird die *Entscheidungskompetenz* der Fachpersonen an die Betroffenen teilweise abgegeben. So können die Adressat*innen, in gewissen Bereichen, selbstständig Entscheidungen treffen. Auf der Stufe sechs wird die Entscheidungsmacht den Adressat*innen übertragen. Das heisst, dass die Adressat*innen alle Entscheidungen eigenständig treffen können. Dabei werden sie aber den Fachpersonen unterstützt und begleitet (ebd.).

Strassburger und Rieger (2014) erklären, dass sie Perspektive der Adressat*innen in der Partizipationspyramide sieben Stufen aufweisen. Adressat*innen können aus einer Eigeninitiative heraus partizipieren oder als eine Reaktion auf Angebote von Fachpersonen oder Institutionen. Die Vorstufen der Partizipation beschreiben Handlungsmöglichkeiten, bei denen die Einflussmöglichkeit der betroffenen Personen sehr gering ist. Die erste Stufe umfasst die *Selbstinformation* über bevorstehende oder bereits gefällte Entscheidungen. Selbst Stellung nehmen oder die eigenen Sichtweisen darlegen, können die Adressat*innen erst bei der Stufe zwei (S. 28-29). Adressat*innen können vor einer Entscheidung Vorschläge einbringen, sind in der Lage Kritik auszuüben oder die Fachkräfte basierend auf ihrer Lebensweltextpertise zu beraten (Strassburger & Rieger, 2014, S. 29-30). Wie bei der Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit, ist bei den Vorstufen der Partizipation keine Garantie vorhanden, dass die Meinung der betroffenen Personen in den Entscheidungsprozess einfließen wird. Da die Mitbestimmung bei den Vorstufen der Partizipation fehlt, kommt es bei den Adressat*innen zu einem Ohnmachtsgefühl. An *Entscheidungen mitwirken*, können die Adressat*innen bei der Stufe vier. Entscheidungen werden zusammen mit den Fachkräften getroffen. Bei der fünften Stufe können Adressat*innen die *Freiräume der Selbstverantwortung* nutzen. Das heisst, Adressat*innen haben in bestimmten Bereichen Entscheidungskompetenzen, ohne diese im Vorhinein mit den Fachpersonen besprechen zu müssen (ebd.). Bei der Stufe sechs liegt die volle Entscheidungsmacht bei den Adressat*innen. Wenn die Adressat*innen ihre Konzepte selbständig gestalten und umsetzen, ist von *zivilgesellschaftliche Eigenaktivität* die Rede (Strassburger & Rieger, 2014, S. 33).

Welches die beste Stufe ist, hängt von den Rahmenbedingungen, der Tauglichkeit und ihrer Passung ab (Strassburger & Rieger, 2014, S. 231). Demzufolge sind schon die Vorstufen der Partizipation bedeutsam. Werden vor Entscheidungen die Meinungen und Ansichten der Adressat*innen abgeholt und Entscheidungen offengelegt, können die betroffenen Personen schon mehr bewirken als bei der Nicht-Beteiligung (ebd.).

Die Adressat*innen werden in der Partizipationspyramide von Strassburger und Rieger (2014) als Expert*innen ihrer Lebenswelt betrachtet und deswegen in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen (S. 26). Es gibt Barrieren, die die Partizipation erschweren (Strassburger & Rieger, 2014, S. 188).

2.2.2 Barrieren und Hindernisse der Partizipation

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, gibt es für Adressat*innen Barrieren, welche die Partizipation erschweren. Laut Strassburger und Rieger (2014) kann die Partizipation misslingen, weil es Differenzen in der Vorstellung von Partizipation zwischen den Fachpersonen und den Adressat*innen gibt (S. 190). Fachpersonen möchten die beteiligten Personen miteinbeziehen, doch die Art der Partizipation passt nicht zu den Adressat*innen (Strassburger & Rieger, 2014, S. 192). Einige Adressat*innen sind sich

nicht gewohnt, dass sich eine Person für ihre Meinung interessiert (Strassburger & Rieger, 2014, S. 192). So wird die Beteiligung von Adressat*innen mit zu hohen Anforderungen gekoppelt. Das kann dazu führen, dass die Partizipation scheitern könnte, weil es zu einer Überforderung kommt. Grund für die unterschiedlichen Vorstellungen der Partizipation sind die verschiedenen Voraussetzungen für Partizipation (ebd.). Strassburger und Rieger (2014) erklären, dass die Grundlage für Partizipation der Adressat*innen unter anderem von der Bildung, dem Gesundheitszustand oder der Kritikäusserungsfähigkeit abhängt (S. 192). Laut Lüttringhaus (2012) entstehen Schwierigkeiten bei der Partizipation, wenn die Adressat*innen nicht in der Lage sind, die Komplexität von anstehenden Entscheidungen zu erkennen, kein Abstraktionsvermögen und Artikulationsschwierigkeiten haben. Demzufolge spielt Bildung für eine gelingende Partizipation eine zentrale Rolle (S. 68).

Das Modell der Partizipationspyramide setzt voraus, dass die Adressat*innen von sich aus Interesse zeigen und aus eigenem Antrieb aktiv werden (Burtscher, 2014, S. 210). Gemäss dem Modell sind die Adressat*innen in der Lage sich kritisch zu reflektieren und können sich passend ausdrücken. Sie können sich durchsetzen und sind kompromissfähig. Diese Kompetenzen der Adressat*innen werden vorausgesetzt (ebd.). Das steht im Gegensatz zu den beschriebenen Hindernissen und Barrieren der Partizipation. Es wird angenommen, dass alle Personen die gleichen Voraussetzungen für eine Beteiligung mitbringen. Die unterschiedlichen Erfahrungen und Fähigkeiten werden nicht berücksichtigt (Strassburger & Rieger, 2014, S. 192). In erster Linie wird bei Personen in einem Erwachsenenschutzrechtsverfahren ein Schwächezustand vermutet, welcher sich für die Adressat*innen bei den Partizipationsprozessen als hinderlich erweisen könnte (Maranta, 2019, S. 382).

Beispielsweise sind laut Burtscher (2014) Menschen mit einer Lernbehinderung stark gefordert im Alltag und somit auf Unterstützung angewiesen (S. 210). Es gibt aber auch individuelle Gründe, die im Laufe des Lebens eintreten oder vorläufig sind, wie eine Demenz oder unzureichende Sprachkenntnisse, die die Partizipation erschweren (Parpan-Blaser et al. 2018, S. 273). Denn es gibt nicht nur individuelle, sondern auch strukturelle Hindernisse, wie zum Beispiel die Fachsprache, welche den Zugang zu relevanten Informationen, wie auch das Verstehen der Informationen beeinträchtigen und somit eine Partizipationsbarriere darstellen (ebd.). Vor allem, weil die verschiedenen Verfahrensschritte durch schriftliche oder mündliche Kommunikationssituationen gestaltet werden, weshalb gemäss Parpan-Blaser et al. (2018) zentral ist, dass verständlich kommuniziert wird, für eine Ermöglichung der Partizipation. Erhalten Betroffene keinen Zugang zu verständlichen Informationen, weil diese zu komplex sind, können sie ihre rechtlich zugesicherten Partizipationsmöglichkeiten nicht wahrnehmen. Wodurch sie wiederum keine Unterstützung von Fachpersonen bekommen und die besteht, dass sie in der Nicht-Partizipation verharren (S. 279). Strassburger und Rieger (2014) meinen, dass Partizipation in der Arbeit mit Menschen, welche begrenzte Partizipationsmöglichkeiten haben, möglich ist (S. 193). Mit dem Konzept der *Leichten Sprache* wird versucht die komplexen Informationen der KESB in einer leicht zugänglichen und verständlichen Form zu übermitteln (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 280). So

werden die Kommunikationssituationen im ESR-Verfahren verständlicher (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 280). Ein Ziel wäre es, dass die Betroffenen ihre Rechte im Verfahren kennen und wissen, wie sie sich im Verfahren einbringen können (ebd.). Wird beispielsweise die Verfahrenseröffnung in *Leichter Sprache* gemacht und ein Informationsschreiben zum Erwachsenenschutzrecht abgegeben, auch wenn sich die Partizipation hierbei nur auf die Stufe eins beschränkt, wird eine Basis für spätere Partizipationsmöglichkeiten geschaffen (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 286-287). Die Haltung der KESB-Mitarbeitenden gegenüber der Partizipation ist ausschlaggebend dafür, ob solche Dokumente in *Leichter Sprache* zum Einsatz kommen (ebd.).

2.3 Partizipation im Erwachsenenschutzrechtsverfahren

Laut El-Maawi (2014) geht es bei der Partizipation um das Einbeziehen von Menschen bei Entscheidungsprozessen, welche von übergeordneten Strukturen gefällt werden. Folglich ist es das Ziel, die Fremdbestimmung zu minimieren und somit die betroffenen Personen an den Entscheidungen zu beteiligen (S. 20). Echte Partizipationserfahrungen stärken die Selbstwirksamkeit der betroffenen Menschen (Maranta, 2019, S. 376). Die Selbstwirksamkeit ist das Vertrauen in die eigenen Kompetenzen, Schwierigkeiten selbst meistern zu können (Jerusalem et al., 2007, S. 5-6). Diese beginnt bei der eigenen Selbsteinschätzung, ob etwas aus eigener Kraft bewirkt werden kann. Die Selbstbestimmung hingegen bezeichnet das Bedürfnis nach Autonomie. Personen die sich selbst als selbstwirksam wahrnehmen und auch überzeugt sind, ihr Leben autonom gestalten zu können, empfinden im Vergleich zu weniger selbstwirksamen Personen, häufiger das Gefühl von Selbstbestimmung (ebd.). Die Rahmenbedingungen für die Förderung von Selbstwirksamkeit sind in der Umwelt, wie zum Beispiel, wenn Freiräume für Selbstbestimmung bereitgestellt werden oder Angebote für Handlungsoptionen vorhanden sind (Jerusalem et al., 2007, S. 6). Selbstwirksame Personen fühlen sich autonomer, sozial kompetenter und akzeptierter, was dazu führt, dass sie vermehrt, bereit sind Verantwortung zu übernehmen als weniger selbstwirksame Menschen. Die Förderung der Selbstwirksamkeit und der Selbstbestimmung sollte im alltäglichen Handeln der Sozialarbeitenden integriert sein (ebd.). Doch wie wird die Partizipation im ESR-Verfahren gewährleistet?

Strassburger und Rieger (2014) erklären, dass die Voraussetzung für die Beteiligung von betroffenen Personen an Entscheidungen rechtlich verankert ist. Im Verfahren selbst ist geregelt, wer unter welchen Voraussetzungen mitentscheiden kann oder in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden muss (S. 18). Gemäss Maranta (2019) beinhaltet das Erwachsenenschutzrechtsverfahren Elemente, die die Partizipation gewährleisten. Die Möglichkeit bei einem Verfahren partizipieren zu können, ist jedoch von den zuständigen Behörden abhängig. Welche Haltung eine Behörde zur Partizipation vertritt, ist wesentlich für eine gelingende Partizipation. Obwohl es rechtliche Bestimmungen gibt, die das Recht auf Partizipation einräumen. Nachfolgend werden Elemente beschrieben, die partizipatives Verhalten in einem ESR- Verfahren ermöglichen (S. 377-378).

Gemäss Art. 29 BV haben betroffene Personen Anspruch darauf, den Stand des Verfahrens zu erfahren und auf Orientierung über den Verfahrensgegenstand. So haben die betroffenen Personen die Möglichkeit die Einleitung und den Verfahrensprozess nachvollziehen zu können (Maranta, 2019, S. 378). Laut Strassburger und Rieger (2014) würde es sich bei diesem Beispiel, um die erste Stufe der Partizipationspyramide handeln, die Information (S. 24). Bei Abklärungen soll eine adressat*innengerechte Kommunikation verwendet werden (Wider, 2012, S. 20). Da die Behörde gemäss Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen hat, ist diese während der Abklärungsphase verpflichtet, Gespräche mit betroffenen Personen zu führen (Affolter, 2012, S. 50). Folglich müssen die Fragen in Abklärungsgesprächen sowie die persönlichen Anhörungen von den Adressat*innen verstanden werden, dies gelingt, wenn die Verfahrenseröffnung in Leichter Sprache vorgestellt wurde (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 286). Ist die persönliche Anhörung so gestaltet, dass die betroffenen Personen ihre Haltung darlegen können, wäre es gemäss der Partizipationspyramide die Stufe zwei, die Meinung der betroffenen Person wird eingeholt und erfragt (Strassburger & Rieger, 2014, S. 237). Es wird erforscht, wie die betroffene Person ihre Ausgangssituation einschätzt (Strassburger & Rieger, 2014, S. 24). Gemäss Art. 152 ZPO hat jede Person das Recht fristgerecht und für das Verfahren taugliche Beweismittel zu erbringen (Affolter, 2012, S. 50- 52). Gibt es einen provisorischen Entscheid der KESB, kommt es zum Anhörungsverfahren gemäss Art. 447 ZGB (ebd.). In der persönlichen Anhörung wird der provisorische Entscheid vorgestellt (Fassbind, 2018, S. 184). Die betroffene Person kann sich zu den geplanten Massnahmen und dem abgeklärten Sachverhalt äussern und sich gegebenenfalls verteidigen (Fassbind, 2012, S. 117). Die Fachpersonen versuchen mit der Stufe drei der Partizipationspyramide die Lebensweltexpertise der betroffenen Person einzuholen (Strassburger & Rieger, 2014, S. 24). Zusätzlich zur persönlichen Anhörung haben die Betroffenen gemäss Art. 449b ZGB das Recht auf Akteneinsicht. Aussagen können bei der persönlichen Anhörung richtiggestellt und die Sicht der Betroffenen ergänzt werden (KESCHA, ohne Datum). Dies ist die Stufe zwei den Vorstufen der Partizipation: Meinung erfragen (Strassburger & Rieger, 2014, S. 24). Es ist nicht erwiesen, ob die bereinigten Akten die Entscheidung der Fachpersonen beeinflussen würden (ebd.). Sind betroffene Personen nicht in der Lage ihre Partizipationsrechte wahrzunehmen, können sie gemäss Art. 12 Abs. 3 UN-BRK eine geeignete Unterstützung verlangen (Maranta, 2019, S. 379). Eine Unterstützung könnte in Form von einer Verfahrensbeistandschaft veranlasst werden (ebd.). Auf die Verfahrensbeistandschaft wird in der vorliegenden Arbeit nicht mehr eingegangen, weil dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Ist der KESB-Entscheid fertig und an die beteiligte Person zugesandt worden, können beteiligte Personen gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff.1 eine Beschwerde gegen den Entscheid einreichen (Fassbind, 2018, S. 194). Dies ist eine Möglichkeit sich zur Wehr zu setzen, falls das behördliche Handeln unrechtmässig war (Maranta, 2019, S. 379).

Maranta (2019) erklärt, dass das Recht auf persönliche Anhörung gemäss Art. 447 Abs. 2 ZGB gesetzlich vorgesehen ist (S. 378). Die Gestaltung der Anhörung, wie auch die Kommunikation der Behörde spielen eine massgebliche Rolle darin, inwiefern die betroffene Person ihre eigene Haltung

aufzeigen kann (Maranta, 2019, S. 378). Daher sollten Entscheidungsprozesse so gestaltet werden, dass sie nachvollziehbar und zugänglich sind (Strassburger & Rieger, 2014, S. 237). Die Stimme der Betroffenen sollte ebenfalls relevant sein (ebd.). Professionelle der Sozialen Arbeit sollten abschätzen können, wie sich der wahrscheinliche Schwächezustand auf die Partizipation der betroffenen Person auswirkt (Maranta, 2019, S. 378). Demnach könnte es sein, dass sich der mutmassliche Schwächezustand auf die Fähigkeit zur Partizipation auswirken könnte (Maranta, 2019, S. 382).

Laut Maranta (2019) könnte die Partizipation im behördlichen Verfahren realisiert werden, wenn die Partizipation den Leitsatz des behördlichen Handelns bildet (S. 378). Rieger (2014) meint ebenfalls, dass die Partizipation ein selbstverständliches Prinzip im Zwangskontext werden sollte. Folglich sollten die Fachpersonen die betroffenen Personen informieren, zu Gesprächen einladen, das behördliche Handeln und die behördlichen Entscheide verständlich erklären, wie auch offen für kritische Fragen sein, was bereits durch die rechtlichen Aspekte gegeben ist (S. 209). Gemäss Schnurr (2018b) ist dementsprechend die Partizipation und Mitwirkung als strukturelle Voraussetzung zu sehen und ist kein Ausdruck der Grosszügigkeit von Behörden (S. 1126).

In der Sozialen Arbeit wird die Partizipation als Bemächtigungsprozess verstanden (Schnurr, 2018b, S. 1126). Das Ziel ist es, für die Adressat*innen mehr Entscheidungsmacht zu erreichen (ebd.). Das heisst, dass die Adressat*innen in der Entscheidungsphase miteinbezogen werden sollten, was jedoch nicht automatisch zu einer Entscheidungsbeteiligung führt (Schnurr, 2018a, S. 639-640). Weshalb Fachkräfte den Adressat*innen die Möglichkeit zur Artikulation, Mitentscheidung sowie Mitverantwortung zu eröffnen haben (ebd.).

2.4 Anforderungsprofil KESB-Mitarbeitende

Die abklärende Person sollte über eine gute Menschenkenntnis verfügen (Akkaya et al., 2019, S. 20). Während der Abklärungsphase ist die abklärende Person mit vielen Beteiligten in Kontakt. Die Herausforderung liegt in der Erkennung der unterschiedlichen Interessen, welche bewertet werden (ebd.). Das Erstgespräch sollte gut vorbereitet sein, kein Zeitdruck vorhanden sein und es sollte keine Unterbrechungen während des Erstgesprächs geben (Peter et al., 2018, S. 155). Da es keine rechtlichen Vorschriften gibt, wie ein Erstgespräch ablaufen muss, kann die abklärende Person der beteiligten Person die Wahl lassen, an welchem Ort und um welche Zeit das Gespräch stattfindet (ebd.).

Fachpersonen sollten Sicherheit vermitteln. In einer positiven Atmosphäre fühlen sich Adressat*innen sicher und willkommen (Rieger, 2014, S. 208). Die Fachpersonen können die Beteiligten bestärken, ihre Vorstellungen während des Verfahrens einzubringen. Ist die betroffene Person in der Lage, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen, kann sie gemäss der Stufe drei, verfahrenstechnisch vorgesehene Beiträge einbringen. So kann mit der betroffenen Person ihre Aufgabe im Hilfeprozess erarbeitet werden (ebd.). Gemäss Parpan-Blaser et al. (2018) können die Adressat*innen als Expert*innen angesehen werden, da

sie über ein problemrelevantes Wissen verfügen (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 280). Weshalb aus der Perspektive der Fachpersonen auf der Stufe drei die Lebensweltexpertise erfragt wird. In dieser Stufe können betroffene Personen Einfluss nehmen und sich nützlich machen (Vgl. Kapitel 2.2.1).

Rieger (2014) beschreibt die Kernkompetenzen Professioneller als die Fähigkeit, sich auf die Sichtweisen und Interessen der betroffenen Person einzulassen. Da es sich um einen dynamischen Prozess handelt, muss während dem ganzen Prozess eine Kooperation zwischen den Professionellen und der beteiligten Person bestehen. Es soll versucht werden, die Lösungsstrategien mit der beteiligten Person zusammen auszuarbeiten, was Flexibilität der Fachperson voraussetzt (S. 71). Diese Art von Zusammenarbeit benötigt sehr viel Zeit (Wright, 2014, S. 54).

Oftmals haben Professionelle durch ihren Wissensvorsprung mehr Macht als betroffene Personen (Rieger, 2014, S. 68). Das stellt sich für die Partizipation als hinderlich heraus. Folglich sollte dieses Machtgefälle durch Fachpersonen abgebaut werden, soweit dies mit dem Auftrag vereinbar ist (ebd.) Für den Abbau der Machtasymmetrie wird eine klare Rollenklärung vorausgesetzt, um die Grenzen der Mitbestimmung wie auch der Mitwirkung zu nennen (Rieger, 2014, S. 206). So kann der beteiligten Person ihre Selbstwirksamkeit innerhalb dieses Machtverhältnisses aufgezeigt werden (ebd.). Dennoch gibt es Bereiche, in welchen die Fachpersonen eine gewisse Macht brauchen, um ihren Auftrag erfüllen zu können (Rieger, 2014, S. 68). Folglich müssen die beteiligten Personen gewisse Rahmenbedingungen akzeptieren (Rieger, 2014, S. 205-206). In dieser Machtasymmetrie ist es wichtig, dass die Fachperson der beteiligten Person mit Wertschätzung begegnet. Ein Verfahren der KESB wird von Spannung, Zweifel und Dilemmata begleitet. Daraus können Konflikte und Krisen entstehen, weswegen es wichtig ist, dass die Soziale Arbeit, den betroffenen Personen eine Orientierung und Begleitung anbietet. So wird sichergestellt, dass die Beteiligung der betroffenen Personen weiterhin ihren Stellenwert beibehält (ebd.)

Gemäss Wider (2012) sollten die KESB-Mitarbeitenden Kenntnis über die vielfältigen Erscheinungsformen der Probleme der verschiedenen Zielgruppen und Schwächezustände haben wie auch Kenntnisse aus Medizin, Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik und Finanzwesen (S. 21).

Dadurch können Stigmatisierungen umgangen werden. Stigmas entstehen durch Verallgemeinerung von selbstgewonnen oder übernommenen Erfahrungen, welche nicht mehr überprüft werden (Brusten & Hohmeier, 1975, S. 5). Durch Stigmatisierung werden bestimmte Merkmale einer Person bezeichnet (ebd.). Laut Brusten und Hohmeier (1975) ist ein Stigma eine Sonderform eines sozialen Vorurteils gegenüber bestimmten Personen und Gruppen. Diesen Personen werden negative Eigenschaften zugeschrieben und es kommt zu einer Diskriminierung oder Benachteiligung der betroffenen Personen. Stigmatisiert werden Personen welche Eigenschaften aufweisen, die von der gesellschaftlichen Mehrheit abweichen. Personen werden aufgrund körperlicher Besonderheiten, wie z.B. Beeinträchtigung und Missbildung stigmatisiert (S. 5-7). Weitere Beispiele für Stigmatisierung sind das

soziale Verhalten, wie z.B. psychische Störung und Suchtverhalten oder phylogenetische Merkmale wie die Hautfarbe oder die Nationalität (Brusten & Hohmeier, 1975, S. 5-7).

Zusätzlich ist es wichtig, dass KESB-Mitarbeitende Erfahrungen über Beziehungs- und Familiendynamiken sowie Entwicklungspsychologie, wie auch eine Methodenkompetenz haben (Wider, 2012, S. 21). Für die Abklärungsphase sollten sie Gesprächsführungs- und Verhandlungskompetenzen aufweisen. Für die Gewährung der Partizipation sollte die Fähigkeit vorhanden sein, verständlich informieren und Anhörungen zielgruppengerecht durchführen zu können. Dafür ist auch die Kenntnis, wie mit Menschen in schwierigen Situationen umgehen zu können, signifikant (ebd.)

2.5 Zwischenfazit

Obwohl die Partizipation im Erwachsenenschutzrecht rechtlich verankert ist, ist deren Gewährleistung abhängig von den Behörden. Die Mitentscheidungsmöglichkeiten Betroffener sind abhängig von der Einschätzung der Fachperson. Schlussendlich liegt die Entscheidungsmacht immer noch bei den Behörden. Je nachdem wie gross der mutmassliche Schwächezustand oder die potenzielle Gefährdung ist, entscheiden Fachpersonen unabhängig von der Meinung der betroffenen Person.

Die Partizipation im ESR-Verfahren ist nur in den Vorstufen der Partizipation gegeben. Durch das Informieren werden Betroffene bereits in die Partizipationsprozesse miteinbezogen. Dennoch wird die Partizipation erschwert durch Differenzen bei Partizipationsvorstellungen oder wenn zu hohe Anforderungen an die Beteiligung gekoppelt sind. Es fällt auf, dass für eine erfolgreiche Partizipation viele Anforderungen an die Adressat*innen gestellt werden, also an ihre individuellen Kompetenzen, ohne dass strukturelle Hürden abgebaut werden, welche Partizipationsbarrieren darstellen. Für den Abbau struktureller Hindernisse, müssen KESB-Mitarbeitende bestimmte Anforderungen mitbringen, damit sie partizipative Prozesse im ESR-Verfahren unterstützen können. Zum Schluss lässt sich festhalten, dass es für eine gelingende Partizipation Kenntnisse über Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten braucht sowie Kenntnis über die unterschiedlichen Auswirkungen von Schwächezuständen auf die Partizipation, braucht. Betroffene sollten aufgeklärt werden über das Verfahren. Dabei sollte auf eine verständliche Gesprächsführung sowie Methodik bei Anhörungen geachtet werden.

3 Forschungsdesign

Für die empirische Untersuchung der Fragestellung vom Kapitel 1.3 wurden verschiedene Methoden verwendet. In diesem Kapitel werden die Besonderheiten der qualitativen Forschung herausgearbeitet, sowie die Methoden der Datenerhebung, die Auswahl der Stichprobe, die Datenaufbereitung wie auch die Datenanalyse systematisch dargelegt.

3.1 Qualitative Forschung

Die qualitative Forschung versucht die Lebenswelten aus der Perspektive der betroffenen Personen zu veranschaulichen, indem sie Abläufe, Denkmuster und Strukturmerkmale durch den Diskurs verdeutlicht (Flick et al., 2019, S. 14). Bei der qualitativen Forschung gibt es oftmals eine kleine Stichprobe, demgemäss ist man am untersuchten Gegenstand nah dran (Mayer, 2013, S. 25). Durch den offenen Zugang kann eine möglichst authentische Erfassung der Lebenswelten, wie auch der Sichtweisen Betroffener gemacht werden (ebd.). Diese können durch Methoden wie Leitfadenterviews mit Betroffenen verdeutlicht werden (Flick et al., 2019, S. 17). Die Interpretation von Merkmalen stellt das Ziel der qualitativen Forschung dar, dadurch kann die qualitative Forschung zu einem besseren Verständnis der sozialen Wirklichkeiten beitragen (Flick et al., 2019, S. 14-17). Die nachfolgende Abbildung stellt den typischen Ablauf des Vorgehens in der qualitativen Forschung dar (siehe Abbildung 3).

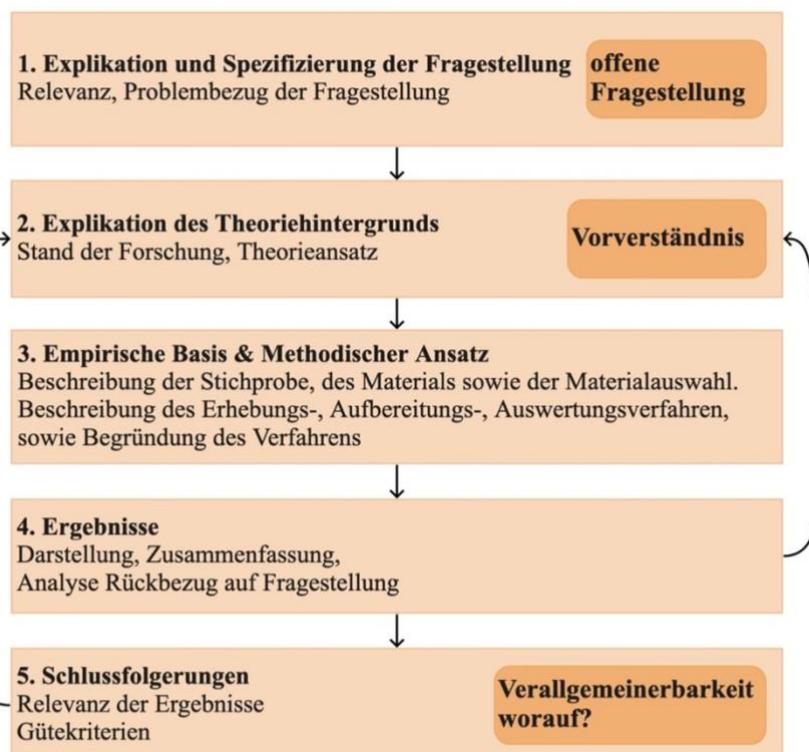


Abbildung 3: allgemeines Grunddesign qualitativer Forschung
(leicht modifiziert nach Mayring, 2001, S. 10)

In der vorliegenden Arbeit wird, die Wahrnehmung Betroffener eines ESR-Verfahrens, erfasst, weshalb sich die Autorin für einen qualitativen Forschungszugang entschieden hat. Mittels Leitfadeninterviews möchte die Autorin die Sichtweisen Betroffener, bezüglich ihren Partizipationsmöglichkeiten im ESR-Verfahren aufnehmen.

3.2 Datenerhebung- Leitfadeninterview

Gemäss Hopf (2019) eignen sich für die Datenerhebung der qualitativen Forschung Leitfadeninterviews. Durch Leitfadeninterviews können subjektive Perspektiven betroffener Personen erfasst werden. Der Leitfaden wird aufgrund von theoretischen Vorüberlegungen entwickelt (S. 349-350). Charakteristisch für den Leitfaden sind die offen formulierten Fragen, was dazu führt, dass die Fragen von Betroffenen in Erzählform beantwortet werden (Mayer, 2013, S. 37-38). Durch den Leitfaden wird sichergestellt, dass zentrale Aspekte der Forschung nicht ausgelassen werden, so kann eine Vergleichbarkeit zwischen den gewonnenen Daten sichergestellt werden. Der Leitfaden dient lediglich als Orientierung, weshalb nicht starr danach vorgegangen werden muss. Es können situative Anpassungen gemacht werden. Trotzdem sollten zu grosse Ausschweifungen verhindert werden (ebd.).

Der erarbeitete Leitfaden dieser Arbeit ist im Anhang (siehe Anhang 8B, Interviewleitfaden) ersichtlich. Er baut auf den theoretischen Bausteinen dieser Arbeit auf, sprich auf der Basis der Partizipationstheorie, den Partizipationsbarrieren des ESR-Verfahrens und dem Anforderungsprofil sowie den Methoden Professioneller der Sozialen Arbeit. Der Leitfaden beginnt mit einer Begrüssung und der Vorstellung der Autorin, sowie den Informationen zum Interview und der Anonymisierung der Daten. Es werden Informationen zu der befragten Person gesammelt, wie das Alter, das Geschlecht, seit wann die Person sich in einem ESR-Verfahren befindet und seit wann eine potenzielle ESR-Massnahme besteht. Die offen formulierten Fragen sind in drei Themenblöcke aufgeteilt, mit Haupt- und Nebenfragen. Im ersten Themenblock werden Fragen zum durchlaufenen ESR-Verfahren gestellt. Die Sichtweise und die Wahrnehmung bezüglich der Möglichkeit der Mitwirkung der betroffenen Person wird untersucht. Es wird ebenfalls erfragt, was sich die Betroffenen gewünscht hätten, um mehr partizipieren zu können. Im zweiten Teil wird die momentane Situation erfragt. Was hätte beim ESR-Verfahren anders laufen sollen, dass die ESR-Massnahme mehr akzeptiert werden würde? Im letzten Teil wird erfragt, was sich für die Zukunft beim ESR-Verfahren ändern sollte, damit die Partizipation mehr gewährt wird. Es wird das Verbesserungspotential erfragt, sowie Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit ermittelt. Das Leitfadeninterview endet mit einer Danksagung.

3.3 Sampling

Für die Stichprobenbildung werden in der qualitativen Forschung zwei Arten unterschieden (Mayer, 2013, S. 39). Es gibt die Stichprobenbildung nach der vorab-Festlegung, bei welcher vor jeder

Forschung bestimmte Merkmale einer Stichprobe vorausgesetzt werden (Merkens, 2019, S. 292-294). Es wird ein Kriterienraster mit bestimmten Merkmalen vorbereitet und auf dessen Grundlage die Stichprobe gezogen. Bestimmte Merkmale können das Alter, Geschlecht, vorhandenes Wissen und Erfahrung zu dem zu erforschenden Thema sein. Weiter zählen dazu die Reflexionsfähigkeit sowie die Zeit und Bereitschaft an der Untersuchung mitzuwirken (ebd.). Eine andere Vorgehensweise ist das theoretische Sampling, bei welchem die Stichprobe, abhängig vom erreichten Erkenntnisstand, kontinuierlich ergänzt wird (Mayer, 2013, S. 39).

Gemäss Merkens (2019) ist die Auswahl der Stichprobe von der Zugänglichkeit abhängig. Weshalb Gatekeeper (Schlüsselpersonen) eine wichtige Rolle in der qualitativen Forschung spielen. Gatekeeper verfügen über den Zugang zu potenziellen Stichprobenmitgliedern. Folglich können diese von den Forschenden angefragt werden, passende Fälle auszusuchen und anzusprechen, ob ein Interesse an der Teilnahme an der Forschung besteht (S. 294-295). Ein weiteres Sampling kann durch die Selbstaktivierung erfolgen (Metzger, 2009, S. 2). Die Auswahl der Stichprobenmitglieder hängt von den Betroffenen ab, diese können entscheiden, ob sie bei der Forschung teilnehmen wollen oder nicht. Diese Personen werden über Aushänge, Flyer oder Inserate angeworben (ebd.).

In der vorliegenden Arbeit wurde die Stichprobe gemäss der vorab-Festlegung gebildet. Somit fiel die Auswahl auf urteilsfähige erwachsene Personen, die sich in einem ESR-Verfahren befinden oder eines in der Vergangenheit durchlaufen haben. Unter dem ESR-Verfahren wird nebst der KESB-Abklärung, auch die Abklärung zur Aufhebung einer Massnahme, sowie eine Abklärung für weitere Massnahmen verstanden. Weiter sollten die befragten Personen die Bereitschaft und Zeit mitbringen, an dieser Forschung teilzunehmen. Zusätzliche Merkmale der Stichprobe sind das Alter und das Geschlecht (Merkens, 2019, S. 292). Die Autorin hat bewusst keine weiteren Sampling-Kriterien festgelegt, da so eine allgemeinere Sicht erreicht wird. Für die Kontaktierung möglicher Stichprobenmitglieder war die Autorin auf Gatekeeper angewiesen, da durch den bestehenden Datenschutz im ESR-Verfahren kein anderer Zugang möglich war. Gatekeeper waren Mitarbeitende der KESB oder Berufsbeistandschaften. Sie fragten mögliche Stichprobenmitglieder an, ob sie bei der Forschung mitmachen würden. Die angefragten Personen konnten selbst entscheiden, ob sie an der Befragung teilnehmen möchten oder nicht. Durch die begrenzte Zugänglichkeit und dem zeitlichen Rahmen der Bachelor-Arbeit, konnten nur drei Interviews durchgeführt werden. Folglich konnten die Qualitätskriterien von Merkens (2019), vor der Umsetzung der Leitfadenterviews, nur beschränkt berücksichtigt werden (S. 294). Da sich ausschliesslich Frauen gemeldet haben, konnte auf die Geschlechterverteilung keine Rücksicht genommen werden. Ebenso auf die Reflexionsfähigkeit, da diese unbekannt war. Bei allen Personen waren die Bereitschaft, die Zeit sowie das nötige Wissen und die Erfahrung gegeben, wie die nachfolgende Tabelle zeigt (siehe Tabelle 3).

Interviewte Person	Geschlecht	Alter	Nötige Wissen und Erfahrung mit der KESB vorhanden	Bereitschaft und Zeit
Interview 1	weiblich	65	vorhanden	vorhanden
Interview 2	weiblich	35	vorhanden	vorhanden
Interview 3	weiblich	35	vorhanden	vorhanden

Tabelle 3: Sampling-Kriterien (eigene Darstellung auf der Basis von Merkens 2019, S. 294)

3.4 Datenaufbereitung

Die Audioaufnahmen der Interviews werden mittels Transkripten aufbereitet. Gemäss Dresing und Pehl (2018) wird in einem Transkript das Gesprochene graphisch dargestellt und das Material für die nachfolgende Analyse vorbereitet (S. 16). Laut Kowal und O'Connell (2019) werden beim Transkript Wortfolgen, das nonverbale Verhalten sowie das paraverbale Verhalten aufgeführt (S. 438). Die Transkriptionsform wird anhand der Forschungsmethodik oder der Erkenntniserwartung gewählt (Dresing & Pehl, 2018, S. 16-24). Bei der Erstellung eines Transkripts kommt es zu einer Reduktion des Datenmaterials, weshalb beim Transkribieren Regeln befolgt werden sollen, welche nachvollziehbar und überprüfbar sind. Die Autorin hat das Transkript gemäss dem semantischen-inhaltlichen Transkriptionssystem erstellt. Beim semantisch-inhaltlichem Transkriptionssystem ist ein schneller Zugang zum Gesprächsinhalt gegeben. Der Fokus wird auf den Inhalt des Redebeitrages gesetzt. Es wird auf präzise Details der Aussprache, wie zum Beispiel die Tonhöhe, Sprechgeschwindigkeit etc., verzichtet. Folglich ist das semantisch-inhaltliche Transkript leicht lesbar (ebd.)

Zwei der Interviews der vorliegenden Arbeit wurden auf Schweizerdeutsch und eines auf Hochdeutsch geführt. Für die Verständlichkeit wurden die Interviews während dem Erstellen des Transkripts ins Hochdeutsche übersetzt. Konnte der Dialekt nicht übersetzt werden, wurde er beibehalten. Das Interview wurde wörtlich transkribiert, Halbsätze oder nicht vollendete Sätze wurden mit «/» gekennzeichnet. Reaktionen des Gegenübers wie «hm» «aha», welche den Redefluss nicht stören, wurden nicht transkribiert. Pausen ab drei Sekunden wurden durch (...) markiert. Emotionale nonverbale Äusserungen, die das Gesagte unterstützen, wurden in Klammern notiert, wie z.B. Lachen. Unverständliche Wörter wurden mit (unv.) markiert, falls es eine Vermutung zum Gesagten gab, wurde diese ebenfalls in Klammern vermerkt (Dresing & Pehl, 2018, S. 21-23). Die Interviewerin wurde mit I und die befragte Person mit I1, I2 und I3 gekennzeichnet. Namen der Institutionen und Ortschaften wurden aus Datenschutzgründen abgeändert und haben in den Transkripten einen anderen Namen.

3.5 Datenauswertung

Laut Mayring (2019) wird bei der Inhaltsanalyse eine systematische Bearbeitung des Kommunikationsmaterials durchgeführt. Das Merkmal der qualitativen Inhaltsanalyse ist die genaue Regelbefolgung bei den Analyseschritten, sodass es nicht voreilige Schlussfolgerungen gibt (S. 468-469). Zu Beginn der Inhaltsanalyse muss die Bestimmung des Ausgangsmaterials gemacht werden

(Mayring, 2015, S. 54). Zuerst wird das zu behandelnde Material festgelegt. Nachfolgend wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Material gewonnen wurde und in welcher Form dieses Material vorliegt (Mayring, 2015, S. 54-59). Anschliessend wird eine Fragestellung für die Inhaltsanalyse erstellt, die die Richtung der Analyse vorgibt. Es kann beispielsweise in Richtung des soziokulturellen Hintergrundes oder des emotionalen Zustandes der befragten Person analysiert werden, abhängig davon, was herausgefunden werden soll (ebd.). Nach Mayring (2015) werden drei Techniken der Inhaltsanalyse unterschieden. Bei der *Zusammenfassung* wird das Material so weit reduziert, dass nur noch die wesentlichen Aspekte vorhanden sind. Bei der *Explikation* hingegen ist das Ziel, zu den Textteilen zusätzliches Material zu recherchieren, welches die Textstellen verständlicher macht. Bei der *Strukturierung* werden Ordnungskriterien festgelegt, mit welchen bestimmte Aspekte aus dem Material herausgefiltert werden (S. 67).

Gemäss Mayring (2019) ist die zusammenfassende Inhaltsanalyse ein Grundgedanke der induktiven Kategorienbildung. Durch die Zusammenfassung können während der Forschung kontinuierlich Kategorien aus dem Material gebildet werden. Wohingegen bei der deduktiven Kategorienbildung die strukturierende Inhaltsanalyse eine wichtige Rolle spielt. Durch die vorab-Festlegung der Kriterien werden im Vorhinein Ordnungskriterien festgelegt. Dadurch können bestimmte Aspekte aus dem Material herausgefiltert werden (S. 472-473). Für die Bildung der Kategorien sind die aus der Theorie entwickelten Strukturierungsdimensionen wichtig (Mayring, 2015, S. 97). So kann entschieden werden, ob eine inhaltliche, typisierende oder skalierende Vorgehensweise verwendet wird. Mit einem Kodierleitfaden wird die Strukturierungsarbeit präzisiert. Dieser beinhaltet eine Definition der Kategorien (Codes), die exakt definiert, welcher Textteil unter eine Kategorie fällt. In Ankerbeispielen werden typische Textpassagen aufgeführt, welche unter eine bestimmte Kategorie fallen und diese stark zum Ausdruck bringen. Bestehen zwischen zwei Kategorien Abgrenzungsprobleme, so werden Regeln (Kodierregeln) für eine eindeutige Zuordnung formuliert (ebd.). Da qualitative Inhaltsanalysen oftmals einen geregelten Ablauf haben, ist das Verfahren nachvollziehbar (Mayring, 2015, S. 474). Das Kategoriensystem ist nicht starr, es kann flexibel angepasst werden. Die Ergebnisse der Forschung sollten unter den Gütekriterien der Reliabilität, Validität und Intercoderreliabilität überprüft werden (Mayring, 2010, S. 116-118). Unter anderem werden mit den Gütekriterien die Gültigkeit und Plausibilität der Forschung mit anderen Studien sowie Theorien überprüft. Damit bei der Forschung die Vergleichbarkeit gewährleistet ist, führen bei der Intercoderreliabilität, verschiedene Personen eine strukturierende Analyse durch (ebd.). Aufgrund des begrenzten Rahmens der Arbeit wird auf die Gütekriterien nicht weiter eingegangen. Die nachfolgende Abbildung fasst die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse zusammen (siehe Abbildung 4):

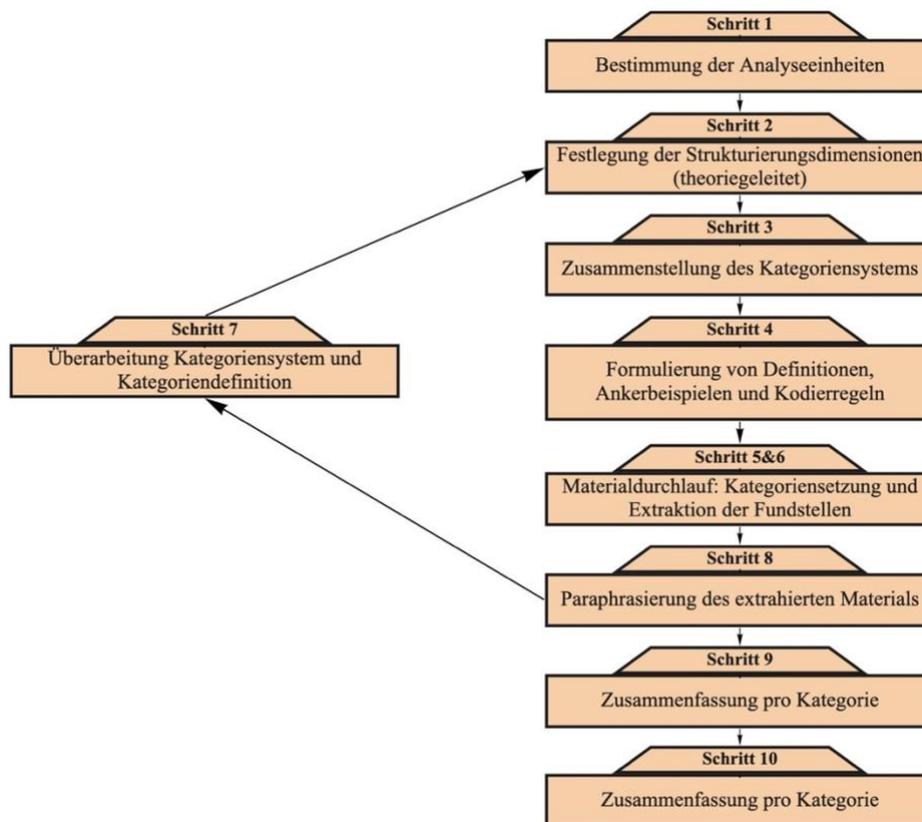


Abbildung 4: Ablaufmodell inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse
(leicht modifiziert nach Mayring, 2015, S. 104)

Die Daten für die qualitative Inhaltsanalyse wurden mittels Leitfadeninterviews gewonnen (siehe Kapitel 3.2). Für die Datenauswertung wurden die Transkripte der Leitfadeninterviews gebraucht. Eine qualitative Analyse begleitet immer eine Fragestellung. Durch die vorliegende Forschung soll herausgefunden werden, wie die Betroffene das Erwachsenenschutzrecht-Verfahren unter dem Aspekt der Partizipation wahrnehmen und wie sie dabei unterstützt werden? Um diese Frage in der Forschung beantworten zu können, bediente sich die vorliegende Arbeit der Strukturierung als Analysetechnik. Für einen genauen Blick entschied sich die Autorin für die Vorgehensweise der inhaltlichen Strukturierung. Bei dieser Vorgehensweise wurden bestimmte Themen und Inhalte aus dem Transkript, mittels festgelegter Kategorien, herausgefiltert und zusammengefasst (Mayring, 2015, S. 103). Die Kategorien wurden deduktiv gebildet, das heisst durch die bereits erarbeiteten theoretischen Aspekte konnten Hauptkategorien und Subkategorien gebildet werden (ebd.). Für die Bearbeitung der Transkripte wurde ein Kodierleitfaden mit Haupt- und Subkategorien (siehe Tabelle 4) erstellt, der vollständige Kodierleitfaden ist im Anhang (Siehe Anhang 8C Kodierleitfaden) ersichtlich.

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	gesetzt
K3: Stufe zwei: Meinung erfragen	Alle Textpassagen, wo eine Partizipation im Verfahren erwähnt wird, indem die Meinung erfragt wurde.	«Sehr schnell. Ja gut, es waren schon einfache Fragen, die aufgeschrieben waren, welche gefragt wurden, aber trotzdem war ein Spielraum da, wo ich einfach erklären konnte (...)».	15

Tabelle 4: Ausschnitt Kodierleitfaden (eigene Darstellung auf der Basis von Mayring, 2019, S. 469)

Die Haupt- und Subkategorien bestehend aus Paraphrasen der Transkripte wurden in einem nächsten Schritt pro Kategorie zusammengefasst. Die Ergebnisse dieses Vorganges werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

3.6 Bewertung der Methoden

Für die Datenerhebung erwies sich das Leitfadenterview als geeignete Methode. Hilfreich für die Erstellung des Leitfadens waren die vorgängig formulierte Forschungsfrage sowie die Theoriebezüge. Vor den eigentlichen Interviews wurde ein Probeinterview durchgeführt, um allfällige Unverständlichkeiten zu beseitigen. Die zentralen Aspekte der Forschung konnten durch die Leitfadenterviews aufgenommen werden. Als herausfordernd stellte sich die Kontaktierung der Stichprobenmitglieder heraus. Die Arbeit mit den Gatekeepern erwies sich als schwierig, da diese unter einem Zeitdruck leiden und die Anfrage der Autorin als zusätzlichen Stressfaktor wahrgenommen haben. Die Autorin vermutet, dass die Form der Anfrage ein zusätzliches Hindernis für die Betroffenen darstellte. Die Betroffenen mussten die Anfrage lesen und hatten die Möglichkeit sich bei der Autorin zu melden. Für gewisse Personen ist das schon eine unüberwindbare Hürde. Wegen der begrenzten Zugänglichkeit wurden lediglich drei Personen interviewt. Die Leitfadenterviews wurden an unterschiedlichen Orten stets in Präsenz durchgeführt, so konnte ein angenehmes Gesprächsklima aufkommen.

4 Darstellung der Ergebnisse

Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse, beginnt dieses Kapitel mit den Zusammenfassungen der Interviews. In einem nächsten Schritt werden die Ergebnisse der strukturierenden Inhaltsanalyse vorgestellt mit den Haupt- und Subkategorien.

4.1 Zusammenfassung der Interviews

Es folgen die Zusammenfassungen der drei Interviews, anschliessend werden die Ergebnisse dargestellt.

4.1.1 Interview I1

I1 ist 64 Jahre alt und seit einem Jahr pensioniert. Sie arbeitet teilweise in einem Altersheim in einer Stadt in der Schweiz. Durch eine Psychose bedingt, erhielt I1 eine volle IV-Rente, welche nun eine AHV-Rente ist. Sie hat einen grossen Willen und gibt nie auf. Seit 15 Jahren war I1 verbeiständet, im September dieses Jahres wurde die Beistandschaft aufgelöst. Vor 15 Jahren wurde eine Beistandschaft gegen ihren Willen errichtet. Dabei wurde I1 telefonisch informiert und zu einem Gespräch eingeladen. An diesem Gespräch musste sie die Massnahme der KESB unterschreiben, da die Fachperson ihr sonst mit einer fürsorglichen Unterbringung und der Sperrung aller Bankkonten drohte, woraufhin I1 einknickte. Sie selbst konnte sich laut ihrer Aussage bei dieser Entscheidungsfindung nicht einbringen und wurde auch nicht nach ihrer Meinung gefragt. Die Beistandschaft wollte I1 nie, weshalb sie sich immer wehrte, indem sie jährlich einen Antrag für die Auflösung der Beistandschaft schrieb. I1 meinte, dass sie oft schubladisiert wurde, da sie eine psychische Krankheit hat und so nicht ernst genommen wurde. Dank der Hilfe ihrer letzten Beiständin und einer Organisation in Zürich konnte nun die Beistandschaft nach 15 Jahren aufgehoben werden. I1 erwähnte während des Interviews immer einen Psychotherapeuten, der ihr unrecht tat, diese Erfahrung begleitete das ganze Interview.

I1 beschreibt die Erfahrung mit der KESB als schlecht. Die KESB ist ihrer Meinung nach eine dominante Stelle. Die KESB gibt den Aussagen der Fachpersonen (Psychotherapeut*innen) mehr Gewicht als den Aussagen der betroffenen Personen selbst. Die abklärende Person im Ablöseprozess nahm sie ebenfalls als dominant wahr, die ihr nicht viel Unterstützung anbot. I1 würde sich wünschen, dass die KESB und die Professionellen der Sozialen Arbeit, den betroffenen Personen mehr zuhören würden und dass alle Meinungen involvierter Personen angehört werden. Ebenfalls fände sie es gut, wenn die Behörde weniger dominant ist und ausschliesslich ausgebildete Fachpersonen die Abklärungen machen würden.

4.1.2 Interview I2

I2 ist 35 Jahre alt, sie lebte in den letzten sechs Jahren im Ausland und ist seit Ende 2020 wieder in der Schweiz. I2 hat eine Lernschwäche, bezog deshalb eine volle IV-Rente und war verbeiständet. Durch das Auswandern hatte I2 keine IV-Rente und auch keine Beistandsperson mehr. Nach der Rückkehr in die Schweiz, hat die Schwester von I2 eine Gefährdungsmeldung bei der KESB gemacht. Als I2 von der Abklärung erfuhr, wusste sie nicht, was auf sie zukommen würde und befürchtete, dass die abklärende Person ihre Situation nicht verstehen würde. Das Informationsschreiben der KESB, sowie die Abklärung hat I2 gut verstanden. Sie selbst hatte sich das ganze Verfahren komplizierter vorgestellt. Hat I2 etwas nicht verstanden (Gesetzesartikel), wurde ihr das erklärt. Laut I2 war die abklärende Person mit ihr auf Augenhöhe. Sie konnte sich während der Abklärung gut einbringen und wurde stark in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Schlussendlich wurde bei I2 keine Massnahme errichtet. Sie weiss, wo sie sich bei Fragen melden muss und ist in der Lage ihr Leben selbst zu bewältigen. Durch die KESB konnte sie die Stelle Pro Infirmis kennenlernen. Gemäss I2 ist es wichtig, dass Fachpersonen Wissen und Erfahrung mitbringen, so können sie einschätzen, inwiefern das Niveau an die Betroffenen angepasst werden soll. Sie hat das Gefühl, dass das Niveau der Abklärung an ihre Fähigkeiten angepasst wurde und sie deshalb so viel verstanden hat. Weiter ist für I2 wichtig, dass die Fachpersonen gut zuhören können. Der betroffenen Person muss erklärt werden, weshalb eine Abklärung gemacht wird und was der Gegenstand der Abklärung ist.

4.1.3 Interview I3

I3 ist 35 Jahre alt und bezieht aufgrund ihrer emotionalen Instabilität eine volle IV-Rente. Sie ist Mutter einer Jugendlichen. Heute ist sie im Ablöseverfahren einer Beistandschaft. Als junge Mutter hatte I3 schon früh Kontakt mit der KESB, denn ihre Tochter wurde im ersten Lebensjahr fremdplatziert. I3 lebte dazumal in einer Beziehung, die von Gewalt geprägt war. Sie war überfordert mit ihrer Mutterrolle und erhielt keine Unterstützung von subsidiären Stellen. Die Art und Weise, wie ihr das Kind weggenommen wurde, macht ihr bis heute noch zu schaffen. Die Fachpersonen gingen nicht auf ihre Bedürfnisse ein. Überforderte und psychische kranke Personen werden in eine Schublade gesteckt und es wird ihnen keine zweite Chance gegeben. I3 hat sich gegen die Massnahmen erfolglos gewehrt. Das Verfahren der KESB war für I3 kompliziert, weil in den Briefen oft eine Fachsprache verwendet wurde, die für sie schwer verständlich war.

Vor vier Jahren wurde I3 eine falsche Medikation verabreicht, woraufhin sie nicht mehr in der Lage war ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln. Deshalb wurde freiwillig eine Beistandschaft für I3 errichtet, um sie zu entlasten. I3 machte in dieser Episode eine gute Erfahrung und die Begleitung war gut. Jetzt ist I3 in der Lage sich selbst Hilfe zu holen, weiss wo nachfragen und mit

den heutigen Hilfsmitteln ist für sie die Erledigung der administrativen und finanziellen Angelegenheiten einfacher. I3 konnte sich im Ablöseverfahren gut einbringen. Dennoch hat sie Angst, dass es beim Verfahren der KESB zu Missverständnissen kommt, da eine andere Person entscheidet als die abklärende Person. Einfluss auf das Verfahren können Betroffene kaum nehmen, ausser sie geben Personen an, die ebenfalls befragt werden sollen. Gemäss I3 wäre es gut, wenn die Abklärungen der KESB menschlicher wären und auch genauer gemacht werden. Dennoch findet sie, dass die Abklärung zu Auflösung der Beistandschaft viel zu lange dauert. Sie würde sich wünschen, dass die KESB noch eine zusätzliche Überprüfungsinstanz hätte, um etwaige Fehler der Behörde sichtbar zu machen.

4.2 Darstellung Ergebnisse entlang der Themenbereiche

Wie im methodischen Vorgehen bereits beschrieben (vgl. Kap. 3.5), wurde die strukturierende Analyse deduktiv durchgeführt. Die gesetzten Kategorien orientieren sich an den theoretischen Grundlagen vom Kapitel zwei, der Partizipation, den Barrieren der Partizipation, dem ESR-Verfahren, den Kompetenzen der Fachpersonen sowie der Adressat*innen. Zusätzlich wurde eine Kategorie zum Entwicklungspotential gesetzt, um den Veränderungsbedarf deutlich zu machen. Das Ergebnis sind sechs Hauptkategorien, mit dazugehörigen Subkategorien (siehe Tabelle 5). Die nächsten Seiten beschreiben die wesentlichen Ergebnisse der sechs Auswertungskategorien sowie deren Subkategorien. Bei den beteiligten Personen handelt es sich um Frauen, weshalb nachfolgend mehrheitlich die weibliche Form verwendet wird.

Partizipation Nicht-Beteiligung Stufe 1 Informieren Stufe 2 Meinung erfragen Stufe 3 Lebensexpertise erfragen Stufe 4 Mitbestimmung	Barrieren der Partizipation Komplexität Stigmatisierung Hindernisse Schwächezustand/Psychische Krankheit Ohnmacht	Fachpersonen Soziale Arbeit Orientierung Unterstützung der Fachpersonen Beziehung zur Fachperson Machtverhältnis Positive Erfahrung Negative Erfahrung
Beteiligungsvoraussetzungen Mitwirkung Selbstwirksamkeit Kompetenzen	Entwicklungspotential Erforderlichkeit Verbesserungsbedarf	Weiteres Ergänzende Infos zur Person Nicht zuordenbar

Tabelle 5: Haupt- und Subkategorien (eigene Darstellung)

4.2.1 Partizipation

Wie schon in den vorherigen Kapiteln beschrieben, wird die Partizipation in unterschiedliche Stufen eingeteilt. Anhand der nachfolgenden Subkategorien wird dargestellt, wie die Beteiligten im ESR-Verfahren partizipieren konnten.

Nicht-Beteiligung

I1 wurde im ESR-Verfahren nicht beteiligt. Sie wurde unter Druck gesetzt die ESR-Massnahmen zu unterschreiben und obwohl sie sich gewehrt hat, konnte sie nichts bewirken. Laut I3 wird bei der KESB über betroffene Personen entschieden, es gibt gar keine Möglichkeit mitzuentcheiden, wie das nachfolgende Zitat zeigt: «Das war so, es ging um meine Tochter. Ich habe eine psychische Krankheit und da wird einfach über jemanden entschieden. Für etwas was man einmal nicht richtig gemacht hat, weil eine Überforderung vorhanden war. Dann hat man mir das Kind weggenommen. Im Nachhinein sagen viele jetzt, dass dies nicht so gemacht werden durfte. In der heutigen Zeit würde es anders gemacht werden. Aber was nützt mir das, was für Schäden den Menschen angetan werden» (Transkript I3, Absatz 20).

Stufe eins: Informieren

Als das ESR-Verfahren eröffnet wurde, wurden alle drei Protagonistinnen telefonisch informiert und zu einem Gespräch eingeladen. I2: «Telefonisch haben sie mir es mitgeteilt» (Transkript I2, Absatz 15).

Stufe zwei: Meinung erfragen:

Bei I2 wurden im Verfahren standardisierte Fragen gestellt. Sie hatte genug Spielraum für ihre Erklärungen, dadurch hatte I2 das Gefühl, dass ihre Meinung erfragt wurde. Durch die Anhörung der KESB konnte die Meinung aller Protagonistinnen abgeholt werden. I3 war es dennoch bewusst, dass es nicht sicher ist, ob die abklärende Person der KESB die Meinung in die Entscheidungsfindung miteinbezieht oder nicht, wie das nachfolgende Zitat aufzeigt: «Eigentlich kann man nicht so viel mitentscheiden habe ich das Gefühl. Man kann sagen, was man nicht will und mit was man nicht einverstanden ist, aber am Schluss entscheidet man über sie hinweg» (Transkript I3, Absatz 97).

I3 hatte die Möglichkeit, die Stellungnahme ihrer Beiständin zu lesen und Sachen zu ergänzen. I3 ist es wichtig zu wissen, was über sie geschrieben wurde. Sie selbst konnte eine Stellungnahme schreiben und empfand das als bekräftigend, wie das nachfolgende Zitat aufzeigt: «Es gab einmal einen Fall, wo ich selbst eine Stellungnahme machen konnte (...) da habe ich gemerkt, dass es schon was Positives hat, wenn man selbst, zu dem was steht, etwas sagen kann und eine Stellungnahme machen. Das finde ich positiv» (Transkript I3, Absatz 129).

Stufe drei: Lebensexpertise erfragen

Nur ein Teil der Befragten mussten nachweisen können, ob eine Stabilität vorhanden ist und ob sie sich auch selbst Hilfe holen können. Wie das anschliessende Zitat von I3 zeigt: «Das ist das was sie momentan am Abklären sind. Ist die Stabilität hier, gibt es Leute, kann ich selbst auf Leute zugehen, kann ich Hilfe holen, gibt es ein Helfer-Netz? Das musste ich nachweisen» (Transkript I3, Absatz 65).

I2 konnte während der Abklärung schnell beweisen, dass sie ihr Leben selbst bewältigen kann.

I3 findet es gut, dass es die Möglichkeit gibt bei KESB-Entscheiden allfällige Änderungen vorzunehmen, wie das folgende Zitat darstellt: «Was ich auch gut finde, wenn am Schluss der Entscheid kommt, da gibt es auch einen Brief und da darf man auch sagen, ich finde das ist nicht richtig geschrieben oder ich möchte manchmal, dass sie Passagen rausnehmen. Manchmal dürfen sie es nicht und manchmal darf man es rausnehmen. Aber wenn es etwas ist, was man selbst gesagt hat und das nicht so formuliert wurde, darf man wirklich darauf bestehen, dass das nicht so in den Akten ausgedruckt wird» (Transkript I3, Absatz 135).

Stufe vier: Mitbestimmung

Gemäss I3 kann beim ESR-Verfahren nicht mitbestimmt werden. Während des Verfahrens können sich Betroffene beteiligen, die Entscheidungsmacht liegt jedoch bei den Behörden.

4.2.2 Barrieren der Partizipation

Es folgt die Darstellung der Barrieren und Hindernisse der Partizipation gemäss den Subkategorien.

Stigmatisierung:

Zwei der Befragten meinten, sobald eine psychische Erkrankung vorliege, dass sie «abgestempelt» werden. Gemäss I1 werden psychisch kranke Personen als dumm angesehen und sie sind vielen Vorurteilen ausgesetzt. Zusätzlich wird diesen Personen sehr wenig zugetraut und andere Fachpersonen sind glaubwürdiger als die betroffenen Personen selbst, wie die folgenden Zitate von I1 aussagen: «Sie wollten nicht, sie haben mir gesagt, ich sei psychisch krank. Ich konnte die Rechnungen nicht selbst zahlen» (Transkript I1, Absatz 71).

«Wissen Sie, als psychisch kranke Person werde ich nicht wahrgenommen. Mir wird nicht geglaubt.» (Transkript I1, Absatz 37).

«Ich glaube, dass die Patienten, welche psychisch krank sind, das bedeutet dumm, das bedeutet, den Patienten wird nicht geglaubt» (Transkript I1, Absatz 131).

I1 erwähnte während des Interviews oftmals, dass die KESB Mitarbeitenden sie nicht mögen. «ähm, den Beamten gefalle ich nicht» (Transkript I1, Absatz 35). Ähnliches erwähnte I3, sobald eine psychische Erkrankung vorhanden ist, wird über betroffene Personen hinweggeschied, anstatt den Betroffenen geeignetere Hilfsangebote anzubieten. I3 ist es bewusst, dass sie psychisch krank ist. Sie versteht jedoch nicht, weshalb ihr das Kind weggenommen wurde. Die Behörden schubladisieren, dadurch werden keine subsidiären Lösungen gesucht. Sind in der Verwandtschaft ebenfalls psychische

Krankheiten vertreten, wird von der KESB nicht überprüft, ob ein Kind bei Verwandten aufwachsen könnte. Für Fachpersonen der KESB sind Meldungen oder Diagnosen von Fachpersonen gewichtiger, als die Aussagen der Betroffenen, I3 findet es schade, dass solche Meldungen von Fachpersonen der KESB nicht genauer überprüft werden.

I3 findet es schade, dass es selten Überprüfungen der Massnahmen gibt. Menschen ändern sich im Laufe der Zeit und es wird nur anhand von Diagnosen entschieden. «Wenn sie kranke Personen habe, können diese anhand von einer Diagnose entscheiden, die ist psychisch krank, die ist nicht fähig ein Kind grosszuziehen. Das finde ich nicht richtig» (Transkript I3, Absatz 79).

Komplexität

Zwei der Protagonistinnen haben nicht alles am Verfahren verstanden. Sie finden das ganze Verfahren kompliziert, vor allem wegen den Gesetzen, die in den Briefen der KESB zur Verwendung kommen. I2 hingegen hat das ganze Verfahren als «einfach» wahrgenommen. Gemäss I3 sind die Briefe der KESB kompliziert verfasst, sie nannte es «Fachchinesisch» und dadurch schwierig zu verstehen. Gemäss I3 haben studierte Personen Mühe, bei solchen Briefen durchzublicken. Ihrer Meinung nach sollten die Gesetze ausgeschrieben werden, da nicht jede Person in der Lage ist, diese nachzuschlagen. «Ja, da steht manchmal URB dies und ZGB das, dann musst du alles nachschlagen und dann steht da wieder etwas und dann das. Das ist auch wieder Fachchinesisch und zum Teil sind auch noch diese Gesetze, sorry, das ist generell das Problem» (Transkript I3, Absatz 48).

«Aber meistens musste ich mich selbst erkundigen, was meine Rechtslage war. Ich finde das sehr kompliziert (...) es ist einfach kompliziert. Die meisten sind nicht studiert und kommen so oder so nicht draus mit dem. Auch mit den Rechten, ja und da gibt es auch noch so Grauzonen oder ich weiss doch nicht was, das kann sich ja auch ändern. Ich komme zum Teil überhaupt nicht nach» (Transkript I3, Absatz 115).

I3 meinte, dass das Verfahren unübersichtlich ist und zu viele Personen involviert sind. Sie hatte brieflichen Kontakt mit einer Frau, aber die Abklärung wurde von einer ganz anderen Person gemacht, wie die folgenden Zitate aufzeigen: «(...) dann war das gar nicht die Person, die mir geschrieben hat, sondern plötzlich ein Sozialarbeiter» (Transkript I3, Absatz 63).

«Die vielen Personen finde ich ein wenig verwirrend. Ich dachte, dass es nur eine Person ist, eine Frau K. und jetzt ist diese nur im Hintergrund und jetzt macht es ein Sozialarbeiter und da fragt man sich «hä»? Wieso hat man von Anfang an nicht ihn genommen? Ich finde es komisch, wenn man einen Namen hört und nie mit dieser Person was zu tun hat» (Transkript I3, Absatz 131).

Hindernisse

In den Interviews wurden Hindernisse erwähnt, die die Partizipation beeinträchtigen. Es herrschte Überforderung und die Möglichkeit Gesetze nachzuschlagen war nicht vorhanden. Wie das folgende Zitat von I3 zeigt: «Das ist einfach eine Zahl, ich habe es auch nicht oft nachgeschlagen, weil ich die Bücher nicht besitze. Ich habe kein ZGB zu Hause, wer hat das einfach so zu Hause? Ausser man studiert das oder interessiert sich für das Gesetzzeugs» (Transkript I3, Absatz 50).

I3 hofft, dass die Abklärung richtig gemacht wird, da viele Personen involviert sind. Sie befürchtet, dass viele Verständigungsprobleme auftreten könnten: «Naja, ich hoffe, dass es richtig gemacht wird. Ich habe das Gefühl, dass es mehr ein Durcheinander gibt. Wenn ich Ihnen was sage, sie erzählen das wieder weiter und dann wird doch etwas falsch verstanden. Oder ich habe es auch schon gemerkt, manchmal sagt man etwas, so wie ich jetzt und dann wird es plötzlich doch falsch gedeutet oder verstanden. Da habe ich gedacht, dass man manchmal alles noch erklären soll, ich habe das nicht so gemeint, sondern so oder so» (Transkript I3, Absatz 135).

Schwächezustand/ psychische Krankheit

Alle drei Protagonistinnen waren in einem ESR-Verfahren wegen eines mutmasslichen Schwächezustandes. Sie leiden an psychischen Krankheiten, eine hat eine Psychose, die andere eine Lernschwäche und die letzte emotionale Instabilität. Diese Schwächezustände haben sich als hinderlich erwiesen, was die Partizipation angeht.

I1 erzählte viel über ihre schlechte Erfahrung mit Fachpersonen, sie wurde «gemobbt» und wird weiterhin verfolgt. Sie findet nicht, dass sie psychisch krank ist, erfindet solche Sachen nicht und wurden von den Behörden nie ernst genommen: «Sie haben geschrieben, dass ich schizopren sei, aber das glaube ich nicht. Ich kenne verschiedene / drei Personen, die sind schizopren. Sie sind schizopren, aber die sind ganz etwas anderes als ich» (Transkript I1, Absatz 37).

Durch eine falsche Medikation konnte sich I3 nicht mehr um ihre administrativen Angelegenheiten kümmern, weshalb sie freiwillig eine Beistandschaft beantragte. Aktuell findet sie, dass sie nicht ein Leben lang eine Beistandschaft braucht, auch wenn eine psychische Krankheit vorhanden ist, da es heutzutage neue Hilfsmittel gibt: «Eben, aber jetzt kann ich ja alles wieder. Ich bin froh, gibt es inzwischen einfachere Methoden für jemanden wie mich» (Transkript I3, Absatz 147).

I2 erwähnte im Interview, dass sie gelernt hat, ihre Lernschwäche zu kompensieren, deswegen hatte sie keine Mühe sich beim ESR-Verfahren einzubringen und alles zu verstehen.

Ohnmacht

Die Befragten Personen haben während des Verfahrens eine gewisse Ohnmacht gespürt. I1 hat während 15 Jahren, jährlich einen Antrag zur Aufhebung der Massnahmen geschickt, dieser wurde immer wieder abgewiesen, was sie sehr traurig und machtlos machte. «Schlimm. Ich habe gedacht, ich werde die Beistandschaft nie mehr los» (Transkript I1, Absatz 21). Dieses Gefühl begleitete sie die ganze Zeit z.B. bei der Errichtung der Massnahme, wollte sie eine Kopie des Briefes, welche sie nie erhalten hat: «Aber ich habe gefragt für eine Kopie, er hat mir keine Kopie gegeben. Ich wusste nicht was ich unterschrieben habe» (Transkript I1, Absatz 35).

I3 macht unterschiedliche Erfahrungen mit der KESB. Sie war mit ihrer Tochter im Mutterkind Haus. Sie bekam da fast keine Hilfe und Nachfolgelösungen hätte sie selbst finden sollen, was in einer Überforderung endete. Sie fragt sich, ob mit der nötigen Hilfe von der KESB, alles anders gekommen wäre? Sie versteht es bis heute nicht, weshalb alles so abgelaufen ist.

Gemäss I3 haben Betroffenen nicht viel Einfluss bei der Entscheidungsfindung. Sie können höchstens Personen angeben, welche von den Abklärungspersonen befragt werden sollen. «Man hat meistens nicht viel Einfluss. Höchstens mit so Sachen wie, wenn man Personen angibt. Ich habe auch in einem anderen Fall Unterschriften gesammelt, das hat aber nichts genützt» (Transkript I3, Absatz 67).

I3 sieht sich als Kämpferin, dennoch ist sie müde, weil sie oftmals machtlos gegen die KESB war und ihre Meinung fast nie zählte: «Das ermüdet einen schon recht. Das macht auch traurig, wenn man so machtlos ist, nicht helfen kann und nichts zu sagen hat oder es auch besser lösen könnte» (Transkript I3, Absatz 121).

I2 verspürte eine Ohnmacht, beim ersten Telefon von der KESB, weil sie nicht wusste, was auf sie zukommt: «Am Anfang, als das Telefon kam, habe ich gedacht, ja wer weiss was kommt, da habe ich mir schon gedacht. Hm. was läuft jetzt, natürlich die Nervosität war hoch» (Transkript I2, Absatz 115).

4.2.3 Fachpersonen Soziale Arbeit

Im folgenden Kapitel werden die Erfahrungen der Beteiligten mit den Fachpersonen der Sozialen Arbeit dargestellt.

Orientierung

Alle drei Protagonistinnen wurden während des Verfahrens unterschiedlich orientiert. I1 wurde bei Verfahrenseröffnung nicht informiert, was der Grund der Abklärung ist. I3 hingegen war über die Schritte der Abklärung informiert. «Dann sitzen wir alle an einem Tisch und da wird gesagt, was entschieden wird. Da habe ich dann noch die Einsprache Möglichkeit, da bin ich noch nicht gelandet»

(Transkript I3, Absatz 73). Dennoch war I3 verwirrt, weil so viele Leute im ESR-Verfahren involviert sind, dies wurde ihr von der abklärenden Person erläutert: «So viel wie ich weiss, ist sie eigentlich die KESB und er ist eigentlich nur der Sozialarbeiter. Dann haben sie mir erklärt, weil es um einen sozialen Fall geht und das es irgendwie wegen dem über ihn, dieses Interview, diese Befragung läuft. Schlussendlich entscheidet sie, anhand von dem was er über mich schreibt. Das ist irgendwie ja gleich komisch» (Transkript I3, Absatz 133).

I2 empfand die Gespräche sehr hilfreich, da sie so viele Informationen erhalten hat. Ihr wurde ebenfalls mitgeteilt, was der Schwerpunkt der Abklärung ist. «Ich finde es gut, dass sie gut zuhören können. Sie bringen ein, was der Schwerpunkt der Abklärung ist. Also warum man da sitzt» (Transkript I2, Absatz 93).

«Ja es wird alles klar gesagt, das ist auch sehr wichtig für andere Leute, die mehr Schwierigkeiten haben als ich» (Transkript I2, Absatz 117).

Kompetenzen Fachpersonen

Alle drei Befragten hatten unterschiedliche Erfahrungen mit Fachpersonen, was ihre Kompetenzen angingen. I1 meinte im Interview, dass sie während des Verfahrens, selten mit Professionellen der Sozialen Arbeit Kontakt hatte, es handelte sich häufig um Sachbearbeiter*innen. Lediglich ihre letzte Beiständin und die abklärende Person der KESB waren Professionelle der Sozialen Arbeit.

I3 findet, dass die Fachpersonen der KESB misstrauisch sind, sie weiss jedoch, dass sie das auch sein müssen. Bei der Anhörung werden viele Fragen gestellt, die für I3 keinen Sinn ergeben: «Ich habe das Gefühl, manchmal sind sie ein wenig misstrauisch, dass müssen sie auch ein wenig sein. Also sie fragen halt extrem viele Fragen, zum Teil finde ich auch Fragen, die ich auch komisch finde, vielleicht müssen sie das auch, weil es ein Standard ist. Aber zum Teil hatte ich das Gefühl, ähm da sind Fragen dabei, wo ich denke, hä, das ergibt für mich keinen Sinn» (Transkript I3, Absatz 101).

I3 nahm die Fachpersonen bei der KESB nicht als menschlich wahr, bis auf ihre letzte Beiständin.

I2 hatte vor dem Erstgespräch Angst, weil sie nicht wusste, mit wem sie das Gespräch führen würde und ob diese Person ihre Situation verstehen würde. Dies war nicht der Fall, die sozialabklärende Person konnte zuhören und sich auch in die Situation von I2 versetzen, dadurch hat sie sich verstanden gefühlt. Sie empfand die Gespräche als angenehm, weil ihr Gesagtes von der Fachperson angenommen wurde, wie die nachfolgenden Zitate aufzeigen: «Also die Person konnte gut zuhören und auch in meine Situation versetzen. Durch das hatte ich das Gefühl, ja diese Person versteht was läuft. Er kann es nachvollziehen, dass es nicht so eine einfache Situation für mich war» (Transkript I2, Absatz 25).

«Ich denke sie haben verstanden, dass ich relativ viel verstehe, durch das ist es einfacher mit mir zu reden. Zumindest ist es mir vorgekommen, als ob es sehr einfach war, für sie auch, mit mir zu reden» (Transkript I2, Absatz 134).

I2 hat das Gefühl, dass das Niveau der Anhörung an sie angepasst wurde. Sie fragt sich, welche Kompetenzen die Professionellen der Sozialen Arbeit aufweisen müssen, um zu wissen, wann und wie das Niveau der Abklärung angepasst werden muss: «Weniger, also ich finde es interessant, was braucht es für eine Intelligenz für die Fachpersonen, dass sie sich an das Gegenüber anpassen müssen. Da frage ich mich teilweise// Irgendwie braucht es etwas. Sie müssen es merken, wie das sie sich am besten anpassen können für die andere Person?» (Transkript I2, Absatz 138).

Unterstützung der Fachpersonen

Alle drei Protagonistinnen wurden von verschiedenen Organisationen wie auch Fachpersonen der Sozialen Arbeit unterstützt.

Die Beiständin von I1 und eine Beraterin einer Organisation für psychisch Kranke halfen ihr bei der Aufhebung der Beistandschaft. Durch diese Unterstützung und die Hilfe ihrer Psychologin, wurde die Beistandschaft aufgehoben. Die abklärende Person der KESB unterstützte I1 lediglich, indem er eine Kopie des Antrages an ihre Beiständin weiterschickte: «Ich weiss nicht, ob er mich unterstützt hat. Er hat eine Briefkopie meiner Beiständin geschickt» (Transkript I1, Absatz 89).

I3 wurde selten unterstützt ihre Rechte wahrzunehmen, sie musste sich oft selbst informieren oder nachfragen. Hat sie etwas nicht verstanden, konnte sie bei den Fachpersonen nachfragen, aber grösstenteils holte sich I3 Hilfe ausserhalb der KESB.

Hat I2 etwas nicht verstanden, wurde ihr das von den Fachpersonen erklärt. Ihr wurden subsidiäre Angebote wie Pro Infirmis vorgestellt, wo sie sich bei allgemeinen Fragen melden könnte. Darüber ist sie sehr froh.

Beziehung zur Fachperson

Die Beziehung zu den Fachpersonen war bei allen Beteiligten unterschiedlich. I1 war mit allen Fachpersonen, bis auf ihre letzte Beiständin nicht zufrieden. «Eine war schlimmer als die andere. Bei der letzten kann ich sagen, dass sie nett war, sie ist nett» (Transkript I1, Absatz 9). Die abklärende Person der KESB hat sie als arrogant, unsympathisch und dominant wahrgenommen.

Gemäss I2 war die sozialabklärende Person anständig und hatte einen guten Charakter, bei ihm fühlte sie sich wohl und konnte sich gut einbringen.

Machtverhältnis

I1 erwähnte während des Interviews vermehrt das Machtverhältnis, sie verwendete dafür das Wort Dominanz. Sie fühlte das unterschiedliche Machtverhältnis im Verfahren der KESB wie auch später mit den verschiedenen Beistandspersonen. Laut I1 wurde sie zur Beistandschaft gezwungen. Ihr wurde dabei gedroht, dass sie sonst zwangseingewiesen wird in die Psychiatrie, wie die folgenden Zitate zeigen:

«Sie haben mir nichts gesagt, sie haben mein Bankkonto blockiert, ich konnte kein Geld abheben. (...) Sie haben mir nicht gesagt wieso oder weshalb. Plötzlich kommt diese, ich hatte einen Termin mit diesem Beamten, dieser hat mir gesagt, ich solle die Beistandschaft unterschreiben und ich habe gesagt nein, ich unterschreibe das nicht. Ich brauche keine Beistandschaft» (Transkript I1, Absatz 31).

«Ich wurde erpresst. Wenn sie nicht die Beistandschaft unterschreiben, telefoniere ich mit der Ambulanz und bringe Sie in die psychiatrische Klinik. Das waren die Worte des Beamten. Das ist Erpressung» (Transkript I1, Absatz 107).

Die abklärenden Personen wirkten auf I1 sehr dominant. «Er ist sehr dominant. Ich war vor vier Jahren / Ich wurde von der KESB eingeladen, da gab es einen jungen Mann, das ist mir / die Kommunikation war schrecklich. Wirklich dominant und beleidigend» (Transkript I1, Absatz 93).

I1 erwähnte ebenfalls, dass die KESB bei ihr viel mitentschieden hat, z.B. zu welchen Ärzt*innen sie gehen sollte.

I3 bezeichnet es als komisch, dass die KESB so viel Macht hat, aber ihr Umfeld nicht viel zu sagen hat.

Laut I3 wird die Machtasymmetrie sichtbar mit den Verfügungen und Schreiben der KESB, bei denen gibt es Fristen die einzuhalten sind. Hat sie ein Anliegen bei der KESB, dauert es sehr lange, bis sie eine Antwort darauf bekommt. I3 erwähnte, dass sie Sachen unterschreiben musste, die sie nicht wollte, wie das folgende Zitat zeigt: «Man kann sogar am Schluss etwas anhängen, wenn man / meistens muss man alles immer unterschrieben. Ich musste auch schon Briefe unterschreiben, welche ich nicht wollte. Da habe ich auch schon geschrieben, ich will das nicht unterschreiben, aber ich muss ja. Manchmal zur Bestätigung, dass man es gelesen hat. Da habe ich auch geschrieben, okay ich habe es gelesen, bin aber damit nicht einverstanden» (Transkript I3, Absatz 139).

I3 fragt sich, warum Behörden viel Entscheidungskraft haben und warum es überhaupt Behörden gibt?

«Ausser man sagt, man braucht die Behörde für die Macht. Aber irgendwie finde ich, dass es wieder was mit Machtmissbrauch zu tun hat. Warum haben sie so viel Entscheidungskraft – Ja gut das ist eine Behörde» (Transkript I3, Absatz 169).

Als I2 informiert wurde, dass ein KESB-Verfahren am Laufen ist, war dies ein Schock. Sie wusste aber, dass sie beim Verfahren mitmachen musste: «Da war halbwegs noch der Schock da, aber ähm, ja, schlussendlich muss man sowieso mitmachen. Also wenn von irgendwo irgendwelche Anschuldigungen kommen und dann solche Büros auf dich zukommen, dann musst du natürlich dabei sein. Sonst ist es ein Problem» (Transkript I2, Absatz 75).

Positive Erfahrung

Alle drei Protagonistinnen hatten positive Erfahrungen im Verfahren der KESB oder mit den Beistandspersonen gemacht. I1 fand ihre letzte Beiständin nett, das war die einzige Fachperson, mit welcher sie eine gute Beziehung hatte. Bei I3 war es ähnlich, sie hatte eine gute Beziehung zu ihrer Beiständin. Für die Aufhebung der Beistandschaft, musste ihre Beiständin eine Stellungnahme verfassen. I3 fand diese gut, da wurde klar dargestellt, weshalb eine Aufhebung der Massnahme angebracht ist: «Also gut, ich finde die Stellungnahmen gut, also wenn es eine Stellungnahme von jemanden gibt, also vor allem von meiner Beiständin, dass sie eine Stellungnahme gemacht hat, das finde ich / das sie das auch dürfen machen und müssen machen» (Transkript I3, Absatz 129).

I2 hat sich das ganze Verfahren viel schwieriger vorgestellt. Sie konnte sich in der Abklärung sehr gut einbringen. Sie fand positiv, dass die Fachpersonen gut zuhören konnten, sie über das Vorgehen orientierten und klar sagten, was sie zu tun hat. Für sie war das Verfahren klar und deutlich, deshalb war I2 zufrieden mit dem Entscheid der KESB, dass keine Massnahme errichtet wird. «(...) schwierig, ich weiss nicht. Es war nichts schwierig. Es war alles deutlich und klar gewesen» (Transkript I2, Absatz 95).

Negative Erfahrung

I1 war traurig, dass die Massnahme der KESB nie aufgehoben wurde, obwohl sie jedes Jahr einen Brief an die KESB schrieb.

I1 findet die KESB Mitarbeitenden schlimm, die Behörde sehr «frech» und «arrogant» wie das folgende Zitat zeigt: «Die Behörden waren sehr frech und arrogant mit mir» (Transkript I1, Absatz 17). Die abklärende Person im Aufhebungsverfahren nahm sie als sehr unsympathisch und dominant wahr. Unterstützt wurde sie von ihm nicht. Gemäss I1 hat er lediglich eine Kopie eines Briefes an die Beiständin von I1 geschickt und sie mehr überfordert als geholfen: «Aber ähm nach diesem Gespräch war ich K.O. Sie müssen das, sie müssen das tun, sie müssen das tun. Er war wirklich sehr dominant. Herr B., er ist auch sehr dominant. Ich weiss nicht wie er mich unterstütz, er hat einfach den Brief an meine Beiständin geschickt» (Transkript I1, Absatz 95).

I1 glaubt den Behörden nicht und meint, dass diese viele Lügen erzählen. Ausserdem findet sie es schade, dass die Behörden den Fachpersonen mehr Gewicht geben als den Betroffenen selbst.

Für I3 ist negativ, dass die KESB-Verfahren immer sehr lange dauern, sie findet diese nicht menschlich, die Gesetze sind veraltet und werden nicht angepasst. Bedauerlich findet sie, dass die Fachpersonen der KESB die Betroffenen nicht viel sehen und trotzdem über ihr Leben entscheiden. Aussagen von der Polizei z.B. werden einfach übernommen, nicht weiter überprüft und auf dieser Basis Entscheidungen getroffen: «Wenn bei jemanden z.B. stehen würde, dass sie eine Unordnung hatte. Also wenn die Polizei so etwas notiert (...) aber es wird nicht geschaut, ob aufgeräumt wurde, oder ob es wirklich stimmt. Also klar, die Polizei lügt sicher nicht, aber ich meine es wird nicht mal von der Person selbst angeschaut. Das finde ich / mit dem habe ich richtig Mühe. Dass die Person die entscheidet, sollte doch reinschauen oder jemanden schicken, welche mit den Personen arbeitet» (Transkript I3, Absatz 85).

I3 ist bewusst, dass Behörden unterschiedlich agieren und es bessere oder schlechtere Behörden gibt. Sie findet es mühsam, dass die Fachpersonen der KESB selten erreichbar sind:

«Momentan sagen sie, dass es mit dem Corona zu tun hat, dann sind sie ständig in den Ferien. Dann denke ich okay, es kann sein, dass man in die Ferien geht. Aber das finde ich auch komisch, ich habe das Gefühl, dass die Beistände ständig in den Ferien sind. Ich habe das Gefühl, dass sie mehr in den Ferien sind als wir alle. Also irgendwie kommt man sich schon blöd vor. In der Zeit, in der sie nicht erreichbar sind, läuft einfach nichts mehr. Es ist einfach wie pausiert, durch das gehen Monate verloren. Sie haben natürlich keinen Zeitdruck» (Transkript I3, Absatz 129).

Zudem findet I3, dass im Namen der Erwachsenenschutzbehörde der Schutz vorkommt, sie fühlt sich jedoch nicht «geschützt» von der Behörde.

Ausserhalb des ESR-Verfahrens wurden ebenfalls negative Erfahrungen gemacht. I2 hatte eine negative Erfahrung mit ihrer letzten Beistandsperson. I2 wollte ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten langsam selbst übernehmen. Ihre Beistandsperson hatte keine Zeit, ihr dabei zu helfen. Sie ist froh, hat sie bei der Pro Infirmis eine geeignete Anlaufstelle gefunden. Gemäss I2 wird ihr da alles erklärt und sie haben mehr Zeit.

4.2.4 Beteiligungsvoraussetzungen

Nachfolgend werden die Beteiligungsvoraussetzungen für die Partizipation beschrieben.

Mitwirkung

I1 hat jedes Jahr einen Antrag für die Aufhebung der Beistandschaft an die zuständige KESB geschickt, im Jahr 2021 hat es dann funktioniert. Sie ist nun froh, dass die Beistandschaft aufgehoben ist.

Die Fachpersonen befürchteten, dass I1 ihre Medikamente nicht einnimmt sowie ihre Rechnungen nicht zahlen kann. Während des Aufhebungsverfahrens musste sie klar sagen, dass sie ihre Medikamente regelmässig einnimmt und auch fähig ist ihre Rechnungen selbstständig zu zahlen. I1 hat zusätzlich die Einsicht in ihre Akten beantragt und war sehr schockiert über den Inhalt der Akten. Gemäss I1 stimmen die Aussagen in den Akten nicht und sie würde sich gerne wehren, aber sie weiss nicht wie. «Ähm, ich weiss nicht. Ich wollte einen Brief / ich wollte auf diese Akten antworten und sagen, sie ich war überall nicht einverstanden mit diesen» (Transkript I1, Absatz 49).

Selbstbestimmt fühlte sich I3 zum ersten Mal beim Aufhebungsverfahren ihrer Beistandschaft. «Jetzt wo es um mich selbst geht, da habe ich schon das Gefühl, dass ich mehr Selbstbestimmungsmöglichkeiten habe. Hier geht es um mich selbst. Das habe ich so gesehen besser gefunden» (Transkript I3, Absatz 123). Für I3 hatte es was Positives, dass sie mit einer Stellungnahme sich selbst zu Sachen äussern konnte.

I2 fand es gut, dass sie sehr stark in die Entscheidungsfindung der KESB miteinbezogen wurde.

Selbstwirksamkeit

Selbstwirksam haben sich alle drei Protagonistinnen in unterschiedlichen Situationen gefühlt. I1 hat Selbstwirksamkeit erlebt, als ihr Antrag zur Aufhebung der Beistandschaft angenommen wurde. «Ich habe einen Brief geschrieben, indem ich die Beistandschaft aufgeben möchte. (...) Dieses Jahr hat es geklappt» (Transkript I1, Absatz 5).

Der Zustand von I3 hat sich in den letzten Jahren verbessert, deshalb ist sie momentan in der Lage sich selbst um ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Das ist der Grund, weshalb sie die Auflösung ihrer Beistandschaft möchte. «Da habe ich gefunden, ich will das nicht mehr und ich bin in einer ganz anderen Situation. Ich brauche keinen Beistand mehr» (Transkript I3, Absatz 6). Heute weiss I3 zu was sie fähig ist, z.B. hat sie sich wieder bei der KESB gemeldet, um herauszufinden was der aktuelle Stand der Aufhebungsabklärung ist.

I2 musste bei ihrer Abklärung keine Lösungsvorschläge einbringen, da keine nötig waren. Sie weiss, dass sie ihr Leben selbst bewältigen kann. Sie wusste auch, dass die Vorwürfe bei der Gefährdungsmeldung unbegründet waren. Deshalb war sie sicher, dass bei der Abklärung nichts Negatives herauskommen würde. I2 sagte, dass sie immer für sich selbst entscheidet und Verantwortung für sich selbst hat: «Lösungsvorschläge hat es eigentlich gar nicht gebraucht. Von dem her, ja jetzt ist es sowieso klar, ich brauche nichts von ihnen, ich brauche keine Hilfestellung oder so. Ich kann mein Leben selbst bewältigen. Ja (...) Es war mehr ein Erklären» (Transkript I2, Absatz 33).

Kompetenzen

I1 ist in der Lage sich selbst Hilfe zu holen. Sie ist in der Beratung bei einer Organisation für psychisch Kranke, die ihr bei Fragen im Umgang mit der KESB helfen. Für den brieflichen Verkehr mit den Behörden, hilft ihr ein Freund, welcher die Briefe auf Rechtschreibfehler korrigiert. I1 sagt von sich, dass sie einen grossen Willen hat, was auch von der abklärenden Person der KESB bestätigt wurde. «Ich denke ich habe einen grossen Willen / dieser Herr B. von der KESB. Er hat mir gesagt, dass ich einen grossen Willen habe» (Transkript I1, Absatz 83).

Falls I3 wieder Mutter werden würde, wäre sie in einer anderen Situation, da sie mehr Fähigkeiten hat als vor 14 Jahren. Versteht I3 etwas nicht, kann sie sich selbständig Hilfe holen. Sie findet Organisationen wie Pro Mente Sana gut, weil da psychisch kranken Leuten geholfen wird.

I3 meinte, dass sie in der Vergangenheit nicht immer viel Kraft gehabt hat. Dadurch, dass sie sie seit 14 Jahren stetig Kontakt mit den Behörden hatte, konnte sie sehr viel Erfahrung sammeln. «Sonst kann ich mir selbst Hilfe holen, ich bin gut darin inzwischen. Ich weiss wo schauen und wo fragen. Mit der Zeit ist man erfahren drin» (Transkript I3, Absatz 65). I3 versucht immer alles zu verstehen, liest sie z.B. in einem Entscheid der KESB die Abkürzung «Art. 3 Abs. 1 ZGB», möchte sie wissen, was das für ein Gesetz ist.

Für die verschiedenen Abklärungen musste I3 selbständig Psycholog*innen organisieren, welche ihre Krankheit erklärten. I3 wurde selten dabei unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Dadurch hat sie sich vieles selbst beigebracht, zum Beispiel weiss sie, dass sie auf die Einspruchszeit bei Verfügungen verzichten kann. Ist sie einverstanden mit dem Entscheid und möchte nicht länger warten, verzichtet sie auf die Einspruchsfrist: «Aber meistens musste ich mich selbst erkunden, was meine Rechtslage war» (Transkript I3, Absatz 111).

I3 fand das Aufhebungsverfahren nicht schwierig. Verwirrend war das «Fachchinesisch» und die Unübersichtlichkeit der involvierten Personen: «Inzwischen kann ich mich gut ausdrücken, das konnte ich früher nicht. Das musste ich alles lernen. Ich kann klar reden, ich kann mir selbst Hilfe holen, wenn ich Hilfe brauche. Das konnte ich früher nicht. Mit der Zeit hat man Lebenserfahrung» (Transkript I3, Absatz 125).

I3 ist froh, dass es heutzutage technische Hilfsmittel gibt, welche es ihr erleichtern die administrativen Sachen zu erledigen, z.B. kann sie per E-Banking die Rechnungen scannen und einzahlen. Früher war sie nicht in der Lage das zu machen: «Eben, aber jetzt kann ich ja alles wieder. Ich bin froh, gibt es inzwischen einfachere Methoden für jemanden wie mich.» (Transkript I3, Absatz 147).

I2 fand das Verfahren von Anfang an einfach, sie hat das Informationsschreiben verstanden und auch keine Hilfe im Verfahren gebraucht. Ihre Rechte hat sie mehr oder weniger gekannt, trotzdem hat sie durch die Abklärung einiges gelernt. Sie ist froh, kennt sie Pro Infirmis.

4.2.5 Entwicklungspotential

Im folgenden Kapitel wird das Entwicklungspotential sowie der Verbesserungsbedarf für das ESR-Verfahren wie auch für die Fachpersonen der Sozialen dargestellt.

Erforderlichkeit

Alle drei Protagonistinnen hatten unterschiedliche Meinungen zur Erforderlichkeit der Massnahmen. I1 fand die Massnahmen der KESB nicht erforderlich, weshalb sie sich immer dagegen gewehrt hat. I3 hingegen fand die Massnahmen der KESB erforderlich, da sie durch die falsche Medikation auf Hilfe angewiesen war. Durch die Beiständin konnte sie vieles lernen. I2 ist froh, dass gar keine KESB-Massnahme errichtet worden ist.

Verbesserungsbedarf

Zwei der Befragten finden, dass beim ESR-Verfahren wie auch bei den Fachpersonen Verbesserungsbedarf bestehe

I1 meinte, dass die Behörden einer Ärztin/ einem Arzt mehr glauben als der betroffenen Person selbst. Sie wünscht sich, dass Betroffene ihre Meinung äussern können und das ihnen zugehört wird. Zudem findet I1, dass ausgebildete Fachpersonen bei der KESB arbeiten sollten und weniger Personen die wenig Ahnung von Gesprächsführung haben.

I3 findet, dass im KESB-Verfahren wenig gut läuft. Das Verfahren ist nicht menschlich und die Fachpersonen sollten ein grösseres Einfühlvermögen haben und nicht in Schubladen denken. Ihrer Meinung nach sollte der Hintergrund der jeweiligen Situation besser untersucht werden. «Das geht auch immer so lang und ich finde es ist nicht so menschlich (...) bei den Behörden wird man einfach anhand von Meldungen beurteilt» (Transkript I3, Absatz 44).

«Das würde ich mir sehr wünschen, dass man menschlicher wird. Also ich finde, dass es nicht menschlich ist» (Transkript I3, Absatz 117).

Zusätzlich findet I3, dass das Verfahren viel zu lange dauert. «Es läuft nicht viel Gutes. Zum Beispiel gehen die Verfahren viel zu lang». «Dies kam mir ewig lang vor, bis ich überhaupt eine Einladung bekommen habe» «Also bei dem Verfahren. Ich finde wenig gut, weil alles viel zu lange geht» (Transkript I3, Absatz 63).

Die Schreiben der KESB sind oftmals in einer sehr komplexen Sprache verfasst. «Ja, da steht manchmal URB dies und ZGB das, dann musst du alles nachschlagen und dann steht da wieder etwas und dann das. Das ist auch wieder Fachchinesisch und zum Teil sind auch noch diese Gesetze, sorry, das ist generell das Problem. Viele Gesetze sind veraltet, werden nicht angepasst. Also das ist nicht nur bei diesem Thema so» (Transkript I3, Absatz 48).

«Das find ich gut daran, dass andere eben, das ist alles eben sehr kompliziert, eben mit dem Fachchinesisch. Wenn da etwas heisst und ich finde es geht immer viel zu lange diese Abklärungen. Ich meine ich bin jetzt schon über ein halbes Jahr drin» (Transkript I3, Absatz 129).

Sie wünscht sich, dass besser abgeklärt wird, das heisst, dass die abklärende Person zu ihr nach Hause kommt und nicht die Aussagen der Polizei ohne Überprüfung übernimmt. Die Fachpersonen sollten die Betroffenen nicht schubladisieren, die Angehörigen der Betroffenen sollten auch eine Stimme haben und nicht schubladisiert werden, weil in der Familie psychische Krankheiten vorhanden sind. I3 findet zusätzlich, dass ein Netz aufgebaut werden sollte, welches sozialer und freundlicher ist und dass die KESB abgeschafft werden sollte.

I3 wünscht sich, dass die Behörde transparenter ist, das erklärt wird, warum ein Gesetz angewendet wird. I3 fragt sich, weshalb das ganze Verfahren so kompliziert sein muss und wünscht sich, dass die Behörde ebenfalls überprüft wird: «Ich hoffe, dass wir das System verbessern oder wenn, dass ein System geschaffen wird. Ich finde, viele haben Mühe damit, auch Behörden generell, das merkt man nicht nur bei der KESB, ein Paar haben auch Probleme mit der Polizei, das ist ja auch eine Behörde. Darum denke ich, müsste man etwas erschaffen, dass menschlicher ist, eben sozialer. Etwas schaffen, dass sich sozialfreundlicher anhört. Wie die Kinder- und Jugendberatungsstelle. Das hört sich viel netter an als Kinder- und Jugendschutz. Es ist einfach so, Behörden sind immer unbeliebt. Darum denke ich, wenn es um etwas persönliches geht, keine Behörde braucht, sondern soziale Personen. Ich weiss nicht, wie man es nennen würde, aber auf jeden Fall nicht Behörde. Ausser man sagt, man braucht die Behörde für die Macht. Aber irgendwie finde ich, dass es wieder was mit Machtmissbrauch zu tun hat. Warum haben sie so viel Entscheidungskraft – Ja gut das ist eine Behörde» (Transkript I3, Absatz 169).

I2 hat eine gute Erfahrung im Verfahren vor der KESB gemacht, sie nannte Sachen, welche beibehalten werden sollen. Ihr ist es wichtig, dass den Betroffenen zugehört und das Vorgehen erklärt wird, wie das nachfolgende Zitat zeigt: «Das ist noch schwierig zu beantworten. Ich denke ein wichtiger Punkt ist, dass die Leute zuhören können und das passiert bei der KESB auch. Ja es wird alles klar gesagt, das ist auch sehr wichtig für andere Leute, die mehr Schwierigkeiten haben als ich. Also das denke ich jetzt mal» (Transkript I2, Absatz 117).

4.2.6 Weiteres

Unter dieser Kategorie fallen die Subkategorien «nicht zuordenbar» und «ergänzende Infos zur Person», diese sind für die Beantwortung der Fragestellung nicht bedeutsam, weshalb auf diese nicht weiter eingegangen wird. Das Ankerbeispiel sowie die Definition sind im Kodierleitfaden, welcher im Anhang (siehe Anhang 8C) ersichtlich ist.

5 Diskussion Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse mit den Erkenntnissen aus der Literatur verknüpft, kritisch hinterfragt und Ausprägungen hervorgehoben. Abschliessend erfolgt eine kritische Reflexion zur Forschung.

5.1 Diskussion der Forschungsergebnisse

Die nachfolgende Diskussion der Ergebnisse baut auf der Auswertung der Kategorien, der Forschungsfragen und den theoretischen Grundlagen auf. Sie gliedert sich anhand den Hauptkategorien Partizipation, Barrieren und Hindernisse der Partizipation, Fachpersonen Soziale Arbeit, Beteiligungsvoraussetzungen und Veränderungsbedarf.

5.1.1 Partizipation

Folgende Erkenntnisse lassen sich aus den Forschungsergebnissen verknüpft mit dem theoretischen Bezugsrahmen ableiten. Die Befragten beschrieben unterschiedliche Partizipationserfahrungen im ESR-Verfahren. Die Erfahrungen der Befragten reichten von einer Nicht-Beteiligung bis zur Stufe vier der Partizipationspyramide. Dies deckt sich mit den theoretischen Fakten des Kapitels 2.3. Auch wenn im Verfahren klar definiert ist, wer unter welchen Bestimmungen mitentscheiden kann oder in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden muss (Strassburger & Rieger, 2014, S. 18), ist die Möglichkeit in einem Verfahren zu partizipieren abhängig von den zuständigen Behörden (Maranta, 2019, S. 337).

Bei den Befragten begrenzt sich die Partizipation lediglich auf die Vorstufen der Partizipation (vgl. Kapitel 2.5). Im Verfahren wurde am häufigsten die Meinung der Betroffenen erfragt. Durch standardisierte Fragen konnten die Betroffenen Fragen beantworten, selbst Stellung nehmen und die eigenen Sichtweisen einbringen. Gemäss Strassburger und Rieger (2014) handelt es sich hierbei um die Stufe zwei der Partizipationspyramide (S. 29).

Es wurde ebenfalls erwähnt, dass es nicht sicher ist, ob die Meinung der Befragten in die Entscheidungsfindung miteinbezogen wird. Dies findet sich ebenfalls in der Theorie wieder, laut Strassburger und Rieger (2014) ist es in den Stufen zwei und drei nicht garantiert, dass die Aussagen der betroffenen Personen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden (S. 24).

5.1.2 Barrieren und Hindernisse der Partizipation.

Die Forschungsergebnisse zeigen auf, dass während des Verfahrens zu Stigmatisierung der Befragten kam. Wegen ihrer psychischen Krankheit wurde den Befragten weniger zugetraut und ihre Aussagen

als weniger glaubhaft eingestuft. Dieser Umstand wird in der Theorie nicht explizit als Barrieren und Hindernisse behandelt, vielmehr stellt es Anforderungen der KESB-Mitarbeitenden dar. Diese sollten Kenntnis über die vielfältigen Erscheinungsformen der verschiedenen Zielgruppen und Schwächezustände haben, dazu gehört auch die Kenntnisse aus Medizin, Sozialarbeit, Psychologie etc. (Wider, 2012, S. 21). So können Stigmatisierungen umgangen werden.

Die Forschungsergebnisse veranschaulichen, dass die Befragten aufgrund des mutmasslichen Schwächezustands, Schwierigkeiten hatten, sich in die Abklärungen einzubringen. Gründe dafür waren, dass die Betroffenen von den Fachpersonen nicht ernst genommen wurden. Gemäss Maranta (2019) ist davon auszugehen, dass der mutmassliche Schwächezustand von Betroffenen Hindernisse für Partizipationsprozesse darstellen könnte (S. 382). Beispielsweise sind Personen mit einer Lernbehinderung geforderter im Alltag und wären auf Hilfe angewiesen (Burtscher, 2014, S. 210).

In den Forschungsergebnissen wird ersichtlich, dass das Verfahren der KESB als kompliziert wahrgenommen wird. Da die Briefe der KESB mit den Gesetzen in einer Fachsprache verfasst sind, sind sie schwer verständlich. Das Verfahren ist unübersichtlich, weil viele Personen involviert sind. Weitere Hindernisse und Barrieren der Partizipation waren Überforderung, Verständigungsprobleme sowie die Möglichkeit zu haben, Gesetze nachzuschlagen. Wie im Kapitel 2.2.2 beschrieben, hängt die Partizipation Betroffener beispielsweise von ihrer Bildung ab (Strassburger & Rieger, 2014, S. 192). Barrieren können entstehen, wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind, die Komplexität der anstehenden Entscheidungen zu erkennen (Lüttringhaus, 2012, S. 68). Zusätzlich ist die Beteiligung der Adressat*innen mit zu hohen Anforderungen gekoppelt, dadurch kann es zu einer Überforderung kommen (Strassburger & Rieger, 2014, S. 192). Die Fachsprache des ESR-Verfahrens verhindert den Zugang zu relevanten Informationen und macht das ESR-Verfahren kompliziert und stellt daher eine effektive Partizipationsbarriere dar (Parpan-Blaser et al., 2018, S. 273).

Ein Ohnmachtsgefühl kam bei den Befragten während des Verfahrens auf, weil die Meinung der Befragten vielfach nicht gewichtet wurde. Obwohl sie mitbestimmen wollten, konnten sie nicht. Dieser Umstand findet sich ebenfalls in der Theorie wieder: Bei den Adressat*innen kommt es laut Strassburger und Rieger (2014) zu einem Ohnmachtsgefühl, da die tatsächliche Mitbestimmung bei den Vorstufen der Partizipation fehlt (S. 30).

5.1.3 Fachpersonen der Sozialen Arbeit

In den Ergebnissen wurde dargestellt, dass alle drei Befragten unterschiedliche Erfahrungen mit den Fachpersonen hatten.

Im Verfahren wurden die Befragten unterschiedlich über das Verfahren orientiert. Gemäss Art. 29 BV haben betroffene Personen Anspruch über den Verfahrensgegenstand orientiert zu werden. So können

die betroffenen Personen die Einleitung und den Verfahrensprozess nachvollziehen (Maranta, 2019, S. 378)

Es wurde erwähnt, dass es sich bei einigen Personen von der KESB, nicht um Fachpersonen gehandelt hat. Die KESB-Mitarbeitenden wurden nicht als menschlich wahrgenommen, weil sie sich nicht in die Situation der befragten Person hineinversetzen konnten. Gemäss Fassbind (2018) sollte es sich bei der abklärenden Person um eine geeignete Person handeln, welche sozialarbeiterische Kompetenzen aufweist (S. 146). Durch die sozialarbeiterischen Kompetenzen hat die Fachperson vorzugsweise Kenntnisse über die vielfältigen Erscheinungsformen der Probleme verschiedener Zielgruppen wie auch Gesprächsführungskompetenzen (Wider, 2012, S. 21).

Zudem hatten die Fachpersonen ein misstrauisches Auftreten und stellten Fragen, die mit der Intervention nichts zu tun hätten. Affolter (2012) beschreibt, dass die Abklärung den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit unterliegt und deshalb die betroffene Person nicht belasten darf und nur Lebensbereiche untersucht werden dürfen, welche auch Elemente der Intervention sind (S. 44).

Andererseits wurden Erfahrungen mit Fachpersonen gemacht, welche sich gut in die Situation der Befragten hineinversetzen konnten, sie konnten z.B. gut zuhören. Das Verfahren konnte gut nachvollzogen werden, da das Niveau an die Befragte angepasst wurde. Dies deckt sich mit den theoretischen Fakten des Kapitels 2.4, laut dem abklärende Personen über eine gute Menschenkenntnis verfügen sollten sowie die unterschiedlichen Interessen angemessen bewerten (Akkaya et al., 2019, S. 20). Für die Gewährleistung der Partizipation, sollte bei Gesprächen verständlich informiert werden und die Anhörungen sollten zielgruppenorientiert durchgeführt werden (Wider, 2012, S. 21).

Die Ergebnisse weisen auf, dass die Befragten unterschiedlich von den Fachpersonen unterstützt wurden. Ebenso stellten subsidiäre Hilfsangebote eine Unterstützung für die Betroffenen dar. Wie im Kapitel 2.4 beschrieben, sollten Fachpersonen den betroffenen Personen Sicherheit vermitteln (Rieger, 2014, S. 208). In einer positiven Atmosphäre fühlen sich Adressat*innen sicher und willkommen. So können die Beteiligten bestärkt werden sich während des Verfahrens einzubringen und Fragen zu stellen (ebd.)

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass ein Machtverhältnis während des Verfahrens besteht. Dieses äusserte sich beispielsweise wie folgt: Eine KESB-Massnahme wurde ohne Einwilligung der Befragten errichtet, während des Verfahrens wird viel über die Betroffenen hinwegentschieden, durch die Fristen üben die Fachpersonen der KESB eine Macht aus. Dieser Umstand findet sich in der Theorie wieder. Durch den Wissensvorsprung der Fachpersonen haben sie mehr Macht (Rieger, 2014, S. 68). Laut Rieger braucht es aber eine gewisse Macht der Fachpersonen, um den Auftrag erfüllen zu können (ebd.).

5.1.4 Beteiligungsvoraussetzungen

Es gibt unterschiedliche Beteiligungsvoraussetzungen, welche die Partizipation im ESR-Verfahren unterstützen. Die Befragten haben während des Verfahrens Selbstwirksamkeitserfahrungen gemacht. Die Befragten konnten im Verfahren einbringen, dass sie in der Lage sind, selbst Sachen zu meistern und sich um sich selbst zu kümmern. Dies lässt sich mit der Theorie aus dem Kapitel 2.3 unterstreichen: Laut Jerusalem (2007) kann die Selbstwirksamkeit gefördert werden, wenn im Verfahren Handlungsoptionen bereitgestellt werden (S. 6).

Die Forschungsergebnisse zeigen weitere Kompetenzen auf, die die Befragten mitbrachten, um im Verfahren partizipieren zu können. Ein Beispiel ist, die Fähigkeit sich selbst Hilfe zu holen. Durch die teilweise langjährige Erfahrung mit der KESB konnten einige Befragte viel Erfahrung sammeln, welche sie im Verfahren wieder verwenden konnten. Dadurch fiel das Verfahren einfacher aus als erwartet. Es herrscht Erleichterung, dass es heutzutage Hilfsmittel gibt, die die administrativen Arbeiten erleichtern. Die Befragten sind froh, wurden ihnen subsidiäre Hilfsangebote wie Pro Infirmis oder Pro Mente Sana vorgestellt. Gemäss Fassbind (2018) wird bei einem Verfahren der KESB geprüft, ob es passendere subsidiäre Lösungen gibt. Gibt es diese, sollten die Betroffenen informiert werden (S. 141). Lüttringhaus (2012) zählt als Beteiligungsvoraussetzungen die Fähigkeit die Komplexität anstehender Entscheidungen zu verstehen sowie ein Abstraktionsvermögen auf (S.68). Strassburger und Rieger (2014) meinen, dass für eine gelingende Partizipation die Bildung, der Gesundheitszustand und eine Kritikäusserungsfähigkeit massgeblich sind (S. 192).

5.1.5 Veränderungsbedarf

Die Befragten gaben während den Interviews an, was sich am ESR-Verfahren oder bei den Fachpersonen ändern sollte. Die Ergebnisse der Forschung weisen auf einen Veränderungsbedarf hin.

Bei der abklärenden Person der KESB sollte es sich um eine Fachperson der Sozialen Arbeit handeln, mit einem guten Einfühlvermögen. Diese Aussage lässt sich mit dem im Kapitel 5.1.3 in Bezug setzen. Da wurde erwähnt, dass die abklärende Person sozialarbeiterischen Kompetenzen haben muss (Fassbind, 2018, S. 146). Folglich zeigt die Fachperson Gesprächsführungskompetenzen auf (Wider, 2012, S. 21).

Die Fachpersonen der KESB sollten die Aussagen der Betroffenen gleich stark wie die Aussagen anderer Fachpersonen wie Ärzt*innen werten. Im theoretischen Bezugsrahmen wird erklärt, dass bei der Abklärung nebst den Gesprächen mit den Betroffenen, auch Auskünfte von Angehörigen wie auch weiteren Fachpersonen eingeholt werden (Peter et al., 2018, S. 157-160). Weshalb die Aussagen der Fachpersonen gewichtiger sind, wurde im theoretischen Bezugsrahmen nicht bearbeitet. Gründe dafür könnten aber der mutmassliche Schwächezustand sowie der Grad der Gefährdung sein.

Der Hintergrund bei einer Abklärung sollte laut den Betroffenen genauer untersucht werden. Ebenfalls sollten Fachpersonen wegen vorherigen Meldungen nicht voreingenommen sein und die Betroffenen dürfen nicht schubladisiert werden. Laut Peter et al. (2018) wird die Abklärung von der abklärenden Person geplant. Sie bildet Hypothesen, damit keine Stigmatisierungen oder Vorurteile gebildet werden (S.153-154).

Die Schreiben der KESB sind in einer komplexen Sprache verfasst und das Verfahren wird als kompliziert wahrgenommen. Die Befragten wünschen sich mehr Transparenz, es sollte besser erklärt werden, weshalb ein Gesetz zur Anwendung kommt oder wie das weitere Vorgehen der Abklärung aussieht. Wie im theoretischen Bezugsrahmen bereits erwähnt, findet bei einem Erstgespräch eine Rollen- und Auftragsklärung statt (Peter et al., 2018, S. 155). Beim Verfahren sollten Fachpersonen verständlich informieren und Anhörungen zielgruppengerecht durchführen, so kann eine Transparenz hergestellt und der Schwierigkeitsgrad gesenkt werden (Wider, 2012, S. 21).

Es wurden auch Punkte genannt, welche laut den Befragten beibehalten werden sollen. Positiv erlebt wird, dass die Fachpersonen den Betroffenen gut zuhören. Dadurch fühlen sich die Betroffenen verstanden und können etwas bewirken. Weiter wird positiv hervorgehoben, dass das Vorgehen genau erläutert wird. Dieser Umstand kann in Bezug zu den theoretischen Grundlagen gesetzt werden. Fachpersonen sollen Gesprächsführungskompetenzen aufweisen und für die Gewährung der Partizipation sollte verständlich und zielgruppengerecht orientiert werden (Wider, 2012, S. 21).

5.2 Reflexion Forschungsteil

Bei den Ergebnissen und der Interpretation ist die Gefahr einer subjektiven Färbung hoch, da die Datenerhebung, -aufbereitung sowie -auswertung von der gleichen Person durchgeführt wurde. Zur Sicherstellung der Validität, wurden die Ergebnisse in Bezug zu den verwendeten Theorien gesetzt. Die Interviews beim Erstellen des Transkripts vom Schweizerdeutschen ins Hochdeutsche übersetzt, dadurch könnte es zu einer leichten Veränderung der inhaltlichen Bedeutung sowie der Aussagen kommen (vgl. Kap. 3.5). In den Ergebnissen wird ersichtlich, dass die befragten Personen unterschiedliche Partizipationserfahrungen in einem ESR-Verfahren gemacht haben. Dennoch ergibt sich keine allgemeine Aussagekraft für alle Personen, die ein ESR-Verfahren durchlaufen, da die untersuchte Stichprobe eher klein und regional, auf den Raum Zentralschweiz und Zürich, begrenzt war. Festzuhalten ist, dass die Verfahren der Befragten in unterschiedlichen Jahren durchgeführt wurden. Bei II war das ESR-Verfahren für die Errichtung einer Berufsbeistandschaft vor 15 Jahren. In der Zwischenzeit gab es eine Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Weshalb in Frage gestellt wird, ob II in einem erneuten ESR-Verfahren mehr partizipieren könnte. Folglich können die Ergebnisse nur beschränkt verallgemeinert werden.

Für die Befragten waren die Interviews möglicherweise emotional belastend und kognitiv anspruchsvoll, da ihnen persönliche Fragen wie auch explizite Fragen zum ESR-Verfahren gestellt wurden. Es kann sein, dass bestimmte Aspekte nicht verstanden oder verdrängt wurden und deshalb nicht weiter ausgeführt wurden. Deshalb ist es ungewiss, wie vollständig und aufrichtig die Fragen beantwortet wurden. Während des Interviews wurden zum Teil mehrere Fragen gleichzeitig gestellt sowie geschlossene Nachfragen gestellt. Was die Antworten der Befragten möglicherweise beeinflusste. Bei der untersuchten Gruppe handelte es sich um Personen, die im Aufhebungsverfahren oder im Abklärungsverfahren einer ESR-Massnahme waren. Bei zwei der Befragten wurde die Massnahme aufgehoben und bei der dritten Befragten wurde nie eine errichtet. Es handelte sich somit um keine Personen die einen Schutzbedarf aufwiesen. Dadurch konnte die ganze Breite an Personen mit einem Schwächezustand und daraus resultierendem Schutzbedarf nicht erfasst werden.

Die strukturierende Inhaltsanalyse erwies sich als geeignetes Analyseverfahren. Dank der deduktiven Kategorienbildung konnte zu den verwendeten Theorien rasch eine Verbindung hergestellt werden.

Die Ergebnisse decken sich grösstenteils mit den bereits bekannten Erkenntnissen aus den verwendeten Theorien. Dies wird damit begründet, dass durch die Bearbeitung des theoretischen Kapitels viel Wissen angeeignet wurde, daher wurden die bekanntesten Barrieren und Hindernisse bereits ersichtlich.

6 Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel werden Schlussfolgerungen gezogen, die Forschungsfragen wie auch die Fragestellungen mit den Erkenntnissen aus der Diskussion beantwortet sowie Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit aufgezeigt.

6.1 Beantwortung Fragestellung

In diesem Kapitel geht es um die Beantwortung der Forschungsfrage, der Teilfrage zur Forschung sowie weiterer Fragestellungen:

Wie nehmen Betroffene das Erwachsenenschutzrechtverfahren unter dem Aspekt der Partizipation wahr?

Wie werden Personen dabei unterstützt ihre Partizipation wahrzunehmen?

Wie sind die Partizipationsmöglichkeiten betroffener Personen an einem ESR-Verfahren einzuschätzen?

Vor dem Hintergrund der hier dargelegten Ergebnisse ist anzunehmen, dass eine gelingende Partizipation im ESR-Verfahren von den jeweiligen Behörden, Fachpersonen sowie den Ressourcen der Beteiligten abhängt. Dadurch nehmen die Betroffenen die Partizipation im ESR-Verfahren unterschiedlich wahr. Hierzu ist festzuhalten, dass die Partizipation im ESR-Verfahren vorwiegend in den ersten drei Stufen der Partizipationspyramide stattfindet (vgl. Kapitel 5.1.1). Werden diese Stufen mit der Nicht-Beteiligung verglichen, können die Betroffenen in diesen Stufen mehr bewirken. Trotzdem kann es bei den Betroffenen ein Ohnmachtsgefühl auslösen, da die eigentliche Mitbestimmung auf diesen Stufen der Partizipationspyramide fehlt (vgl. Kapitel 5.1.2). Dazu kommen Barrieren und Hindernisse, welche die Partizipation erschweren. Das ESR-Verfahren wird von den Beteiligten als komplex wahrgenommen, die Schreiben der KESB sind nicht verständlich und das Verfahren unübersichtlich. Auch wenn die Partizipation im ESR-Verfahren rechtlich verankert ist, hatten die Beteiligten unterschiedliche Voraussetzungen zur Partizipation (vgl. Kapitel 5.1.2), nahmen die Partizipation im ESR-Verfahren unterschiedlich wahr und hatten das Gefühl, dass sie zu wenig partizipieren konnten.

Werden die vorliegenden Ergebnisse zusammengefasst, liegt es nahe, dass beim ESR-Verfahren Beteiligte unterschiedlich unterstützt werden, um partizipieren zu können. Von Bedeutung für die vorliegende Argumentation ist die Tatsache, dass die Soziale Arbeit die Adressat*innen bei der Partizipation bemächtigen soll, um ihnen so mehr Entscheidungsmacht zu geben (Vgl. Kap. 1.3). Damit Betroffenen in die Entscheidungsphase miteinbezogen werden, müssen Fachpersonen eine Plattform für die Artikulation, Mitentscheidung sowie Mitverantwortung bieten (Vgl. Kap. 2.3). Dazu sollte

Fachpersonen Betroffene in Gesprächen verständlich informieren und die Anhörungen Zielgruppenorientiert durchführen (vgl. Kap. 5.1.3).

Aufgrund der rechtlichen Verankerung der Partizipation im ESR-Verfahren, sollte diese für alle Beteiligten gewährleistet sein. Dennoch gibt es Barrieren und Hindernisse, wie die Bildung, der mutmassliche Schwächezustand, die Komplexität des ESR-Verfahrens und unterschiedliche Beteiligungsvoraussetzungen, welche die Partizipation erschweren. Daher sind die Partizipationsmöglichkeiten für Betroffene in einem ESR-Verfahren als unterschiedlich einzuschätzen. Die geeignete Stufe zur Partizipation ist abhängig von den Rahmenbedingungen der Tauglichkeit und ihrer Passung (Vgl. Kap. 2.2.1).

6.2 Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird die fünfte und letzte Fragestellung der vorliegenden Arbeit beantwortet: *Braucht es aus berufsethischer Sicht der Sozialen Arbeit eine Änderung des Erwachsenenschutzrechtsverfahren, um die Partizipationsmöglichkeiten der Betroffenen zu verbessern?*

Durch die Erkenntnisse aus der Forschung sowie dem theoretischen Bezugsrahmen ist es schwer zu beurteilen, ob es aus Sicht der Sozialen Arbeit eine Änderung des ESR-Verfahrens braucht, um die Partizipationsmöglichkeiten der Betroffenen zu verbessern. Es ist ersichtlich, dass das ESR-Verfahren für gewisse Personen mit einem vermuteten Schwächezustand komplex ist. Aus den Ergebnissen lässt aber klar ableiten, dass es mehrere Möglichkeiten gäbe die Betroffenen in ihren Partizipationsmöglichkeiten zu unterstützen, wie zum Beispiel durch das Verwenden der Leichten Sprache. Die Autorin mutmasst sich nicht, Änderungsvorschläge für das ESR-Verfahren vorzubringen, vielmehr möchte sie aufzeigen, wie die Soziale Arbeit Betroffene darin unterstützen kann, beim ESR-Verfahren ihre Partizipationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Partizipationsmöglichkeiten sind einerseits abhängig von den Behörden und Fachpersonen. Ihre Einstellung ist für eine gelingende Partizipation zentral und ob sie bereit sind, sich dafür einzusetzen, damit im ESR-Verfahren Partizipation aktiv gefördert wird (Vgl. Kap. 5.1.1). Aus den Forschungsergebnissen sowie der Diskussion ergeben sich Erkenntnisse für die Praxis sowie Empfehlungen für die Professionellen der Sozialen Arbeit.

Für eine verständliche Informationsübermittlung sollten KESB-Mitarbeitende die Schreiben in Leichter Sprache verfassen und bei einer Verfahrenseröffnung ein Informationsschreiben zum Erwachsenenschutzrecht mitschicken, welches in Leichter Sprache das ESR-Verfahren erklärt. So werden Betroffene über das Verfahren und ihre Rechte zur Partizipation informiert (Vgl. Kap. 2.2.2). Die Gestaltung der Anhörung wie auch die Kommunikation spielen eine Rolle, um den Betroffenen ihre Haltung im Verfahren aufzeigen können. Diese Entscheidungsprozesse sollten nachvollziehbar und zugänglich gestaltet werden (Vgl. Kap. 2.3).

Durch den Wissensvorsprung der KESB-Mitarbeitenden kommt es zu einer Machtasymmetrie. Wichtig ist, dass durch eine klare Auftrags- und Rollenklärung die Grenzen und Formen der möglichen Partizipation im ESR-Verfahren verständlich kommuniziert werden. So können Betroffene Selbstwirksamkeit während des Verfahrens erleben. Damit das komplexe ESR-Verfahren verständlicher wird, sollten die KESB-Mitarbeitenden während des Verfahrens den Betroffenen Begleitung wie auch eine Orientierung anbieten, aber sich auch dem Gegenüber anpassen und keine Fachsprache verwenden (Vgl. Kap. 2.4). Den Betroffenen könnte klar kommuniziert werden, wo für sie Partizipationsmöglichkeiten bestehen. Die Betroffenen haben das Gefühl, dass sie gar keine Entscheidungsmacht haben, weshalb während des Verfahrens ihnen mit Wertschätzung begegnet werden soll (Vgl. 2.4).

Die Verbesserungsvorschläge der Befragten sprechen für eine klientelzentriertes Gesprächsführung im ESR-Verfahren. Das heisst, dass die KESB-Mitarbeitenden bei den Gesprächen unter anderem empathisch sein sollten (Vgl. 5.1.3).

Damit KESB-Mitarbeitende keine Vorurteile oder Stigmas in die Abklärung einbringen, ist es wichtig, dass sie Kenntnis über die vielfältigen Erscheinungsformen der Schwächezustände haben (vgl. 2.4).

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass Aussagen oder Gutachten von anderen Fachpersonen mehr gewichtet werden als die Aussagen von den Betroffenen selbst. Eine Hypothese wäre, dass psychologische Gutachten beispielsweise die Schizophrenie der Betroffenen erklären und beschreiben, wie sich diese auf das Leben der betroffenen Personen auswirkt. KESB-Mitarbeitende könnten Gutachten mehr gewichten, da bei schizophrenen Personen eine Tendenz zur Selbstüberschätzung bestünde. Hier ist eine klare Orientierung der Betroffenen wichtig, es soll erklärt werden, warum Auskünfte von Fachpersonen oder Angehörigen eingeholt werden und weshalb diese voraussichtlich mehr Gewicht haben werden (Vgl. 2.1.3).

In den Ergebnissen wurde ersichtlich, dass Fachpersonen über subsidiäre Stellen Bescheid wissen und die Betroffenen über diese informieren, sobald es für diese in Frage kommt. Fachpersonen sollten ein Augenmerk auf den Verweis an Drittstellen haben, welche unterstützen (Vgl. Kap. 5.1.4).

Eine Befragte Person äusserte die Idee, dass es für die KESB eine unabhängige Überprüfungsinstanz geben sollte, welche die Handlungen der KESB überprüft. Zusätzlich wurde erwähnt, dass viele Personen im ESR-Verfahren involviert sind, weshalb dieses unübersichtlich ist (vgl. Kap. 5.1.2). Eine Reduktion der beteiligten Personen könnte zu einer Verringerung der Komplexität führen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies überhaupt möglich ist.

6.3 Persönliches Fazit und Reflexion

Die Suche nach passenden Interviewpartner*innen erwies sich als schwierig, da die Autorin einerseits auf Gatekeeper angewiesen war. Andererseits stellte der mutmassliche Schwächezustand mögliche Hürden für die potenziellen Interviewpartner*innen dar, sich bei der Autorin für das Interview zu melden. Es fällt auf, dass sich nur Personen gemeldet haben, welche seit kurzem keine Massnahmen mehr haben. Während des Schreibprozesses hat der Austausch mit anderen Mitstudierenden gefehlt, da lediglich die Perspektiven der Autorin in die Forschung eingeflossen sind. Der Autorin fällt auf, dass die Theorie bereits viel vorgibt, aber die Praxis zeigt ein anderes Bild.

Durch die Interviews hat die Autorin einen Einblick in die Lebenswelten der Betroffenen eines ESR-Verfahrens erhalten. Für sie war spannend, dass alle Befragten unterschiedliche Schwächezustände aufwiesen und daher auch unterschiedlich am ESR-Verfahren partizipieren konnten. Die Aussagen der Befragten ermöglichten der Autorin eine Perspektivenerweiterung und regten eine Reflexion des eigenen professionellen Handelns an.

6.4 Ausblick

Das Ziel der vorliegenden Bachelor-Arbeit war es, die Sichtweisen Betroffener eines ESR-Verfahrens bezüglich der Partizipation aufzunehmen. Die Ergebnisse der Forschungsarbeit können nicht verallgemeinert werden, da es sich um eine kleine Untersuchungsgruppe handelt. Welche Partizipationsmöglichkeiten im ESR-Verfahren bestehen und wie sie wahrgenommen werden, konnten lediglich anhand des Theorieteils und der Forschungsergebnisse dargelegt werden. Daher wird empfohlen eine Forschung mit einer grösseren Untersuchungsgruppe durchzuführen, um möglichst breit die Meinung abzubilden. Dies soll nicht nur regional begrenzt, sondern schweizweit erfasst werden. So können die Unterschiede in der Art und Weise wie Partizipation wahrgenommen wird, aufgezeigt werden. Folglich könnten dann gezieltere Empfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit eruiert werden. Wie schon in der Reflexion des Forschungsteils erwähnt, haben sich ausschliesslich Personen gemeldet, die entweder keine ESR-Massnahme haben oder sie aufgehoben wurde. Darunter waren keine schutzbedürftigen Personen. Für eine weitere Forschung wäre interessant, herauszufinden weshalb sich nur Personen gemeldet haben, die eine Aufhebung der Massnahmen hatten. Die Autorin fragt sich, weshalb die Erreichbarkeit bei Personen mit einem erheblichen Schwächezustand erschwert ist. Für eine weitere Forschung wäre ein anderer Zugang vielversprechender, weil die Anfrage für die vorliegende Forschung für Personen mit einem erheblichen Schwächezustand potenzielle Herausforderungen darstellte. Es wäre spannend, wenn Professionelle der Sozialen Arbeit ebenfalls über die Partizipationsmöglichkeiten der Betroffenen befragt werden. So könnte noch ein Bild aus Sicht der Professionellen der Sozialen Arbeit dargestellt werden.

7 Literaturverzeichnis

- Affolter, Kurt (2012). Abklärung und Verfahren. In Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutz (mit Mustern)* (S. 42-83). Dike.
- Akkaya, Gülcan, Reichlin, Beat & Müller, Meike (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz: Ein Leitfaden für die Praxis*. Interact
- Anlaufstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz [KESCHA]. (ohne Datum). KESR- ABC. *Anhörung Allgemein*. https://kescha.ch/de/kesr-abc/#anchor_0c0e46ba_Accordion-Anhoerung--Allgemein--
- AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre]. Autor
- Bartelheimer, Peter, Behrisch, Birgit, Dassler, Henning, Dobslaw, Grudrun, Henke, Jutta & Schäfers, Markus (2020). Verhältnis zu verwandten Begriffen. In Markus Schäfers & Grudrun Wansing (Hrsg.), *Teilhabe-eine Begriffsbestimmung* (S. 49-56). Springer VS.
- Brusten, Manfred & Hohmeier, Jürgen (1975). *Stigmatisierung 1, Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*. Luchterhand-Verlag.
<http://bidok.uibk.ac.at/library/hohmeier-stigmatisierung.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Burtscher, Reinhard (2014). «Nichts über uns ohne uns» - Partizipation und Behinderung. In Gaby Strassbruger & Judith Rieger (Hrsg.), *Partizipation Kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis Sozialer Berufe* (S. 209-214). Beltz Juventa.
- Dresing, Thorsten & Pehl, Thorsten (2018). *Praxishandbuch Interview, Transkription und Analyse. Anleitung und Regelsysteme für qualitative Forschende* (8. Aufl.). Eigenverlag
- Duden (ohne Datum). *Partizipation*. Gefunden am 30. August 2021 unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Partizipation>
- El-Maawi, Rahel (2014). Selbstbestimmung durch Partizipation. Vom hierarchischen Mandatsverhältnis zur Koproduktion. *SozialAktuell* (1), 20–23.
- Fassbind, Patrick (2012). *Erwachsenenschutz*. Orell Füssli
- Fassbind, Patrick (2018). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl., S. 101-123). Haupt.
- Fassbind, Patrick (2018). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl., S. 128-148). Haupt.
- Fassbind, Patrick (2018). Praxis der Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl., S. 167-168). Haupt.

- Fassbind, Patrick & Herzig, Christophe (2018). Anhörungsverfahren. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl., S. 170-186). Haupt.
- Flick, Uwe, von Kardorff, Ernst, Steinke, Ines (2019). Was ist qualitative Forschung- Einleitung und Überblick. In Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 13-29). Rohwolt Taschenbuch.
- Fürsorge und Zwang Nationales Forschungsprogramm 76 NFP (ohne Datum). *Wie erleben Kinder und Eltern den Kinderschutz?* <http://www.nfp76.ch/de/projekte/massnahmen-und-lebenswege/projekt-cottier>
- Häfeli, Christoph (2016). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Christoph Häfeli (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und Ausgewählte Aspekte* (4. Aufl., S. 290-341). Haupt.
- Hopf, Christel (2019). Qualitative Interviews- ein Überblick. In Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 349). Rohwolt Taschenbuch.
- Jerusalem, Matthias, Drössler, Stephanie, Kleine, Dietmar, Klein-Heissling, Johannes, Mittag, Waldemar & Röder Bettina (2007). Endbericht (Januar 2007) zum Fortbildungsprojekt. Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung im Unterricht. http://blk-demokratie.de/fileadmin/public/termine/Endbericht_07Feb07.pdf
- Konferenz für Kindes-und Erwachsenenschutz [KOKES]. (2020). KOKES-Statistik 2020. *Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen am 31.12.2020*. Autor. https://www.kokes.ch/application/files/7216/3116/8880/KOKES-Statistik_2020_Erwachsene_Bestand_Vorjahr_A3.pdf
- Kowal, Sabine & O'Connel, Daniel C. (2019). Analyse von Leitfadeninterviews. In Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 437-455). Rohwolt Taschenbuch.
- Langenbach, Pascal (2017). Der Anhörungseffekt. Verfahrensfairness und Rechtsbefolgung im allgemeinen Verwaltungsverfahren. In Wolfgang Kahl, Jens-Peter Schneider & Ferdinand Wollenschläger (Hrsg.), *Beiträge zum Verwaltungsrecht* (Band 3). Mohr Siebeck.
- Lüttringhaus, Maria (2000). *Stadtentwicklung und Partizipation: Fallstudien aus Essen Katernberg und der Dresdner Äußeren Neustadt*. Stiftung Mitarbeit
- Lüttringhaus, Maria (2012). Voraussetzungen für Aktivierung und Partizipation. In Maria Lüttringhaus & Hille Richers (Hrsg.), *Handbuch Aktivierende Befragung: Konzepte, Erfahrungen, Tipps für die Praxis* (S. 66-73). Stiftung Mitarbeit
- Maranta, Luca (2019). Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzverfahren. Die Unterstützung betroffener Personen bei der Partizipation im Verfahren durch Dritte, unter besonderer Berücksichtigung des FU-Verfahrens. *Die Praxis des Familienrechts* (2), 374–401.

- Mayer, Horst, Otto (2013). *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung*. (6., überarbeitete Auflage). Oldenbourg.
- Mayring, Philipp (2001). Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. *Forum Qualitative Sozialforschung/ Social Research*. <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/967/2111>
- Mayring, Phillip (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. (11., aktualisierte und überarbeitete Auflage). Beltz.
- Mayring, Philipp (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. (12., überarbeitete Auflage). Beltz.
- Mayring, Philipp (2019). Qualitative Inhaltsanalyse. In Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 468-475). Rohwolt Taschenbuch.
- Merkens, Hans (2019). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion In Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Aufl., S. 286-298). Rohwolt Taschenbuch.
- Metzger, Marius (2009). Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe? Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Murphy, Anna & Steck, Daniel (2016). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In Christiana Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringeli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (1. Aufl., S. 696-787). Schulthess Juristische Medien AG.
- Parpan-Blaser, Anne, von Fellenberg, Monika, Girard, Simone, Lichtenauer, Annette & Antener, Gabriela (2018). Potenziale Leichter Sprache zur Partizipation Betroffener im Verfahren auf Anordnung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* (4), 272-292.
- Peter, Verena, Dietrich, Rosmarie & Speich, Simone (2018). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl., S. 148-164). Haupt.
- Vogel, Urs (2018). *Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung» – Formen der Partizipation in der Kindes- und Erwachsenenschutz-Arbeit*. Vortrag vom 11./12. September 2018 in Biel.
[https://www.kokes.ch/application/files/7115/3743/9273/Referat_1_Vogel_Urs_Beteiligung_Teilhabe_Teilnahme_Mitwirkung_Mitbestimmung_Selbstbestimmung - Formen der Partizipation in der Kindes- und Erwachsenenschutzarbeit.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/7115/3743/9273/Referat_1_Vogel_Urs_Beteiligung_Teilhabe_Teilnahme_Mitwirkung_Mitbestimmung_Selbstbestimmung_-_Formen_der_Partizipation_in_der_Kindes-_und_Erwachsenenschutzarbeit.pdf)
- Wider, Diana (2012). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Fachbehörde. In Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutz (mit Mustern)* (S. 16-24). Dike.
- Wider, Diana (2015). Organisation. In Daniel Rosch, Andrea Bächler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht* (2. Aufl., S. 407- 570). Helbing Lichtenhahn Verlag

- Wright, Michael T., von Unger, Hella & Block, Martina (2010). Partizipation der Zielgruppe in der Gesundheitsförderung und Prävention. In Michael T. Wright (Hrsg.), *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention* (S. 35-52). Hans Huber Verlag.
- Wright, Michael T. (2014). Exkurs: Teilnehmerinnen für Kochkurs gesucht- Startschwierigkeiten für Partizipation in der Praxis. In Gaby Strassbruger & Judith Rieger (Hrsg.), *Partizipation Kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis Sozialer Berufe* (S. 53-56). Beltz Juventa.
- Rieger, Judith (2014). Mutter bleibt Mutter, auch wenn sie schwere Fehler macht- Wie Fachkräfte Eltern auch bei Zwangsmassnahmen einbeziehen können. In Gaby Strassbruger & Judith Rieger (Hrsg.), *Partizipation Kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis Sozialer Berufe* (S. 204-208). Beltz Juventa.
- Rosch, Daniel (2012). Allgemeine Grundsätze. In Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutz (mit Mustern)* (S. 1-7). Dike.
- Rosch, Daniel (2015). Einführung in den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz. In Daniel Rosch, Andrea Böhler & Dominique Jakob (Hrsg.), *Erwachsenenschutzrecht* (2. Aufl., S. 3-40). Helbing Lichtenhahn Verlag
- Rosch, Daniel (2018). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl., S. 22-29). Haupt.
- Schnurr, Stefan (2018a). Partizipation. In Gunther Graßhoff, Anna Renker & Wolfgang Schröder (Hrsg.), *Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung* (S. 631-650). Springer VS.
- Schnurr, Stefan (2018b). Partizipation. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow, & Holger Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarbeitete Aufl., S. 1126-1134). Ernst Reinhardt Verlag.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
- Strassburger, Gaby & Rieger, Judith (2014). Bedeutung und Formen der Partizipation- Das Modell der Partizipationspyramide. In Gaby Strassbruger & Judith Rieger (Hrsg.), *Partizipation Kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis Sozialer Berufe* (S. 12-34). Beltz Juventa.
- Strassburger, Gaby & Rieger, Judith (2014). Was Partizipation erschwert- Erfolgreiche Praxis unter schwierigen Vorzeichen. In Gaby Strassbruger & Judith Rieger (Hrsg.), *Partizipation Kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis Sozialer Berufe* (S. 188-194). Beltz Juventa.
- Strassburger, Gaby & Rieger, Judith (2014). Partizipation kompakt- Komplexe Zusammenhänge auf den Punkt gebracht. In Gaby Strassbruger & Judith Rieger (Hrsg.), *Partizipation Kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis Sozialer Berufe* (S. 230-239). Beltz Juventa.

8 Anhang

A. Schreiben: Anfrage für ein Interview

Anfrage für ein Interview

Ich studiere an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit und schreibe meine Bachelor-Arbeit zum Thema Partizipation, das heisst die Mitwirkung oder das Mitbestimmen, im Abklärungsverfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Für Interviews suche ich Personen, welche momentan mit der KESB in Kontakt stehen, um zu klären, ob eine Erwachsenenschutzmassnahme nötig ist.

Wie haben Sie das Verfahren erlebt? Wie konnten Sie beim Verfahren mitwirken?

Wenn Sie Ihre Erfahrungen zum Verfahren mit der KESB mitteilen möchten, würde ich mich über eine Kontaktaufnahme freuen.

Sie erreichen mich unter [REDACTED] und telefonisch unter [REDACTED]

Es würde ein Interview folgen. Das Interview dauert circa eine Stunde und findet vor Ort oder per Videokonferenz statt.

Alle Daten werden anonymisiert.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lamija Beciragic

B. Interviewleitfaden

Interviewleitfaden

Herzlichen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben am Interview teilzunehmen.

Mein Name ist Lamija Beciragic, ich studiere Soziale Arbeit an der Hochschule Luzern. Ich schreibe meine Bachelor-Arbeit über Partizipation im Erwachsenenschutzverfahren. Ich möchte herausfinden, wie ein Verfahren der KESB aus Ihrer Sicht abläuft. Sie dürfen frei erzählen, wenn Sie etwas nicht verstehen können Sie nachfragen.

Das Interview wird aufgenommen und die Aufnahmen nach der Verschriftlichung wieder gelöscht. Alle Daten werden anonymisiert, das heisst alle Namen werden geändert und auch die Ortschaft der zuständigen Behörde wird unkenntlich gemacht.

Haben Sie bis hier schon eine Frage?

Name der befragten Person Geschlecht der befragten Person:
 Ort und Datum: Alter der befragten Person:
 Seit wann im Verfahren: Seit wann gibt es eine Massnahme?

- Vorstellung
- Darlegung der Ziele der Befragung
- Fragen, ob Tonaufnahmen gemacht werden dürfen.
- Auf die Anonymität der Befragung verweisen
- Erklären wie das Leitfadeninterview durchgeführt wird (*Es werden offene Fragen gestellt, das Ziel ist es, dass die zu befragende Person lange redet, es können Verständigungsfragen oder Kontrollfragen gestellt werden*)

Forschungsfrage:

Inwiefern nehmen Betroffene das Erwachsenenschutzrechtverfahren unter dem Aspekt der Partizipation wahr?

Wie werden Personen dabei unterstützt ihre Partizipation wahrzunehmen?

Partizipation: heisst auch Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung. Partizipation ist die Beteiligung von Menschen an Entscheidungen.

Aufrechterhaltungsfragen:

Wie war das für Sie...? / Können Sie mir das etwas genauer beschreiben? / Wie ging es dann weiter? / Und dann/ fällt Ihnen sonst noch etwas ein?

Teil A: Erwachsenenschutzverfahren

Sie haben ein Erwachsenenschutzrechtsverfahren durchlaufen. Ich meine unter dem Verfahren, die Abklärung der KESB. Damit meine ich die Zeit wo die KESB sich gemeldet hat bis zu der Entscheidung.

Wie haben sie den Zeitraum der Abklärung wahrgenommen?

- Was hat es mit Ihnen gemacht, als Sie informiert wurden, dass eine KESB-Abklärung stattfindet?
(*Wie haben Sie sich gefühlt, als sie vom KESB-Abklärung erfahren haben?*)
- Wie haben Sie das Informationsschreiben verstanden? (*Haben Sie sich Hilfe geholt?*)
 - o *Wie informiert waren Sie über das Ziel der Abklärung?*
- Was für Erwartungen hatten Sie an die KESB-Abklärung? (*Was haben Sie gedacht, kommt auf Sie zu?*)
- Wie und ab wann konnten Sie sich in der Abklärung einbringen?
 - o *Wie konnten Sie die Abklärung beeinflussen und bewegen? (steuern)*
 - o *Wie und wann konnten Sie selbst Stellung zu Ihrer Situation nehmen? (erklären, Beweise erbringen)*
 - o *Wann konnten Sie eigene Lösungsvorschläge einbringen?*
 - o *Wie konnten Sie Einfluss auf die Abklärung nehmen?*
 - o *Wie wurden Sie bei der Entscheidungsfindung miteingezogen?*
 - o *Was hat das mit Ihnen gemacht?*
- Wie wurden Sie von der abklärenden Person behandelt? – Wann konnten Sie ihre Bedürfnisse und Ängste kommunizieren?
- Wie wurden sie dabei unterstützt Ihre Rechte wahrzunehmen?
 - o *Wie wurden sie von der sozialabklärenden Person unterstützt?*
- Was hätten Sie sich gewünscht von der sozialabklärenden Person?

Fragen zur Person

- Wie würden Sie sich selbst beschreiben/ Was sind sie für ein Mensch?
- Wie gehen Sie durchs Leben, entscheiden Sie immer selbst?
 - o *Kennen Sie das Wort Selbstbestimmung? Wenn ja → Was heisst für Sie Selbstbestimmung? (einfache Worte)*
 - o *Selbstbestimmung jede Person darf selbst darüber entscheiden, wie, wie sie leben möchte. Es ist Ihr Recht, selbstbestimmt zu sein.*
 - o *Was heisst für Sie Verantwortung?*
- Wann in der Abklärung haben Sie sich als selbstbestimmte Person gefühlt? (*Wann in der Abklärung hatten Sie das Gefühl, dass Sie selbst über sich entscheiden können?*)
- Wie schätzen Sie ihre Fähigkeiten ein? (Begabung) Was können Sie gut von sich aus machen?
 - *Inwiefern vertrauen sie auf Ihre Stärken und Fähigkeiten?*
- Wie wurden Ihre Fähigkeiten in der Abklärung eingebunden?

Verbesserungen

- Was bewerten Sie an der Abklärung als gut und was als verbesserungswürdig?
- Was haben Sie als schwierig erachtet an der Abklärung? (*Was war nicht gut an der Abklärung?*)
 - o *Wo sehen sie Schwierigkeiten im Erwachsenenschutzrechtsverfahren?*
- Gab es Sachen, die sie nicht verstanden haben?
- Was hätte Ihnen die Abklärung erleichtert?
 - o *Wodurch haben sich Hindernisse in der Abklärung dargestellt?*

Teil B: Momentane Situation

- Inwiefern passt die Massnahme zu Ihnen, ist sie erforderlich?
- Wie zufrieden sind Sie mit dem Entscheid der KESB?
 - o Inwiefern ist Ihrer Meinung nach dem Entscheid der KESB ein Fehlentscheid?

Teil C: Zukunft

- Was würden Sie am Verfahren ändern – Wie könnte eine Verbesserung aussehen?
 - o Gibt es Verbesserungsbedarf für das KESB-Verfahren?
- Was müsste geschehen oder sich ändern, damit sich betroffene Personen mehr im Verfahren einbringen können?
- Wie hätte das Verfahren verlaufen sollen, so dass Sie die Massnahme mehr akzeptieren können?
- Was wünschen Sie sich für Ihre Zukunft?

Jetzt haben Sie vieles erzählt. Haben Sie noch etwas, was Sie abschliessend sagen möchten?

Abschluss

Ich danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben, am Interview teilzunehmen und von Ihren persönlichen Erfahrungen zu erzählen.

C. Kodierleitfaden

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	gesetzt
K1: Nicht-Beteiligung	Textpassagen, die eine nicht-Beteiligung erwähnen, dass heisst Adressat*innen werden informiert und werden am Prozess nicht beteiligt, sie haben keine Möglichkeit etwas zu bewirken.	«(...) da wird einfach über jemanden entschieden.»	5
K2: Stufe eins: Informieren	Die Adressat*innen erzählen, ob sie informiert wurden und wie.	«Telefonisch haben sie mir es mitgeteilt»	4
K3: Stufe zwei: Meinung erfragen	Alle Textpassagen, wo eine Partizipation im Verfahren erwähnt wird, indem die Meinung erfragt wurde.	«Sehr schnell. Ja gut, es waren schon einfach Fragen, die aufgeschrieben waren, welche gefragt wurden, aber trotzdem war ein Spielraum da, wo ich einfach erklären konnte. Das war eine gute Sache.»	15
K4: Stufe drei Lebensexpertise erfragen	Alle Textpassagen, in welchen steht, dass bei Adressat*innen ihre Sichtweisen eingeholt wurden und diese Stellung nehmen konnten.	«Das ist das was sie momentan am Abklären sind. Ist die Stabilität hier, gibt es Leute, kann ich selbst auf Leute zugehen, kann ich Hilfe holen, gibt es ein Helfenden-Netz? Das musste ich nachweisen.»	6
K5: Stufe vier: Mitbestimmung	Textstellen in denen der Begriff Mitbestimmung vorkommt.	«(...) da kann die Behörde nicht viel machen, schlussendlich bringt es ja nichts. Die Entscheidungskraft hat man eigentlich nicht.»	3

Kategorie Barrieren der Partizipation	Definition	Ankerbeispiel	gesetzt
K6: Komplexität	Textpassagen die Verständnisprobleme beschreiben, z.B. beim Verständnis des Verfahrens und die Komplexität des Verfahrens wiedergeben. Adressat*innen sind nicht in der Lage die Komplexität des Verfahrens und der Entscheidungen zu erkennen.	«Ich finde eben nur das Fachchinesisch kompliziert.»	12
K7: Hindernisse	Alle Textpassagen die Hindernisse im ESR-Verfahren erwähnen.	«Das ist einfach eine Zahl, ich habe es auch nicht oft nachgeschlagen, weil ich die Bücher nicht besitze. Ich habe kein ZGB zu Hause, wer hat das einfach so zu Hause? Ausser man studiert das oder interessiert sich für das Gesetzzeugs.»	14
K8: Stigmatisierung	Alle Textpassagen die eine Stigmatisierung im ESR-Verfahren und im Umgang mit den Adressat*innen erwähnen.	«Sie wollten nicht, sie haben mir gesagt, ich sei psychisch krank. Ich konnte die Rechnungen nicht selbst zahlen.»	25
K9: Schwächezustand/	Alle Textpassagen die eine psychische Krankheiten und einen Schwächezustand erwähnen und sich	«Schlecht, ich hatte keine andere Chance. In der psychiatrischen Klinik wurde ich von den Ärzten	29

psychische Krankheit	dadurch eine Benachteiligungen ergab.	und den Krankenschwestern gemobbt.»	
K10: Ohnmacht	Alle Textpassagen, die eine Ohnmacht beschreiben, diese kann aus einer Hilflosigkeit entstehen.	«Das ermüdet einen schon recht. Das macht auch traurig, wenn man so machtlos ist, nicht helfen kann und nichts zu sagen hat oder es auch besser lösen könnte.»	29

Kategorie Fachpersonen Soziale Arbeit	Definition	Ankerbeispiel	gesetzt
K11: Unterstützung der Fachpersonen	Die betroffenen erzählen, wie sie unterstützt wurden von den Fachpersonen	«Ich weiss nicht, ob er mich unterstützt hat. Er hat eine Briefkopie meiner Beiständin geschickt.»	14
K12: Beziehung zur Fachperson	Alle Textpassagen, die was zur Beziehung zwischen Fachperson und betroffene Person sagen.	Es war ein Mann. Ähm. Sehr gut. Sehr anständig, ja ich weiss auch nicht, wie ich es sagen kann. Ein guter Charakter würde ich sagen.	11
K13: Machtverhältnis	Alle Textpassagen, die das Machtverhältnis im ESR-Verfahren, der KESB oder der Beistandschaft erwähnen.	«Ich wurde erpresst. Wenn sie nicht die Beistandschaft unterschreibe, telefoniere ich mit der Ambulanz und bringe Sie in die Psychiatrische Klinik. Das waren die Wörter des Beamten. Das ist Erpressung.»	34
K14: Positive Erfahrung	Alle Textpassagen, die positive Erfahrungen im ESR-Verfahren und mit der Fachperson erwähnen.	«Ich habe es mir sehr viel schwieriger vorgestellt, als es schlussendlich geworden ist. Da war ich sehr erleichtert.»	19
K15: Negative Erfahrung	Alle Textpassagen, die negative Erfahrungen im ESR-Verfahren und mit der Fachperson erwähnen.	«Die Behörden waren sehr frech und arrogant mit mir.»	38

Kategorie Beteiligungsvoraussetzungen	Definition	Ankerbeispiel	gesetzt
K16: Mitwirkung	Textpassagen, die eine Mitwirkung erwähnen, Adressat*innen konnten selbstbestimmt sagen was sie wollen.	«Aber da habe ich gemerkt, dass es schon was Positives hat, wenn man selbst zu dem was steht etwas sagen kann, eine Stellungnahme machen. das finde ich positiv. Das man das kann, Stellungnahme oder eben ein Arzt etwas dazuschreiben kann oder was auch immer oder was notwendig ist.»	18
K17: Selbstwirksamkeit	Alle Textpassagen bei denen das Handeln der Adressat*innen selbstwirksam war und diese sich auch so gefühlt haben.	«Lösungsvorschläge hat es eigentlich gar nicht gebraucht. Von dem her, ja jetzt ist es sowieso klar, ich brauche nichts von ihnen, ich brauche keine Hilfestellung oder so. Ich kann mein Leben selbst bewältigen.»	18

		Ja (...) Es war mehr ein Erklären.»	
K18: Kompetenzen	Alle Textpassagen, die Kompetenzen erwähnen. Adressat*innen brauchen gewisse Kompetenzen für die Partizipation aber auch für die Lebensbewältigung.	«Sonst kann ich mir selbst Hilfe holen, ich bin gut darin inzwischen. Ich weiss wo schauen und wo fragen. Mit der Zeit ist man erfahren drin.»	41

Entwicklungspotential und weiteres	Definition	Ankerbeispiel	gesetzt
K19: Verbesserungsbedarf	Alle Textpassagen, die eine Verbesserung des ESR-Verfahrens vorschlagen oder sagen was verbessert werden soll.	«Das geht auch immer so lang und ich finde es ist nicht so menschlich.»	29
K20: Erforderlichkeit	Alle Textpassagen die die Erforderlichkeit des ESR-Verfahrens und der Massnahmen erwähnen?	«Am Anfang war sie schon erforderlich, als das ganze anfang im Jahr 2018. Da war ich durch die falsche Medikation nicht mehr normal. Ich weiss nicht was ohne Hilfe passiert wäre. Ich musste da viel in die Klinik, bis es gemerkt wurde (...)»	5
K21: Infos zur Person	Zusätzliche Infos zu Person	«Es / eben das ertrage ich eben auch nicht, ich habe einen grossen Gerechtigkeitssinn.»	15
K22 Nicht zuordenbar	Aussagen die keiner Kategorie entsprechen.	«Ich meine es ist ja logisch, dass man traumatisiert / ich habe schon mal was als Kind erlebt, was nicht so lustig war, ich wäre fast ertrunken.»	7